



# Leitfaden zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope

2025

Bewirtschaftungsempfehlungen  
sowie verbotene und  
genehmigungspflichtige Eingriffe



Offenlandbiotope umfassen nicht nur natürliche und naturnahe Ökosysteme, sondern auch Lebensräume, die stark von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt sind. Kleinteilige, strukturreiche Landwirtschaftsflächen und naturnahe Begleitbiotope wie Hecken, Gewässer, ungenutzte Offenflächen bieten Schutz und Nahrung für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Diese Biotope sind wichtig für die Biodiversität und den genetischen Austausch zwischen verschiedenen Populationen.

Um diese wertvollen Biotope zu erhalten, brauchen wir mehr landwirtschaftliche Betriebe, die Naturschutzmaßnahmen umsetzen. Dazu gehört der Verzicht auf Pestizide, Dünger sowie auf Eingriffe wie Umbruch, Neusaat und Drainagen.

Neben der Nahrungsmittelproduktion bietet das Offenland viele wertvolle Ökosystemleistungen wie Klimaregulierung (CO<sub>2</sub> Speicher), Wasserfilterung, Grund- und Trinkwasserbildung, Hochwasserschutz, Erosionsschutz, Bodenschutz sowie kulturelle und Erholungswerte.

Um diese Leistungen und die naturschonende Landnutzung zu würdigen, wurde die Verordnung für Biodiversitätsprogramme aktualisiert. Diese Änderungen sind positiv für biologische und konventionelle Landwirtschaft. Die neuen Programme wurden in enger Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen BeraterInnen und LandwirtInnen ausgearbeitet und berücksichtigen die aktuelle wirtschaftliche Lage. Verbesserte und neue Programme wie, wie Naturschutzweiden, extensive Weideprogramme mit Schafen und Ziegen, Wiederherstellungsprogramme, Wildpflanzen-Saatgutproduktion, und Heckenpflege, wurden integriert.

Die Teilnahme an diesen Naturschutzmaßnahmen bietet LandwirtInnen finanzielle Anreize und langfristige Vorteile für die Bodenfruchtbarkeit. Durch die Biodiversitätsprämien werden LandwirtInnen für ihren Beitrag zum Naturschutz und zur Erhaltung der Ökosysteme belohnt, was die wirtschaftliche Nachhaltigkeit ihrer Betriebe stärkt.

Diese vierte Auflage des Leitfadens berücksichtigt die aktuellen Gesetzesänderungen und informiert über die richtige Bewirtschaftung von Biotopen sowie empfohlene Biodiversitätsprogramme. Die individuelle Beratung der LandwirtInnen wird weiterhin vom Umweltministerium finanziert.

Durch diese Maßnahmen können traditionelle Kulturlandschaften und die Biodiversität bewahrt werden. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass extensive Bewirtschaftung und qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Produktion vereinbar sind. Daher hoffe ich als Minister für Umwelt, Klima und Biodiversität auf eine breite Teilnahme an den Biodiversitätsprogrammen – eine Win-Win-Situation für die LandwirtInnen, die Allgemeinheit und die Natur!



Serge Wilmes  
Minister für Umwelt, Klima  
und Biodiversität

Offenlandbiotop in unseren Kulturlandschaften sind über Jahrzehnte, oft über Jahrhunderte entstandene sogenannte anthropogene Lebensräume, das heißt durch menschliche Aktivität entstandene Biotop. Bei diesen schützenswerten und gesetzlich geschützten Lebensräumen kommt der Landwirtschaft als größter Flächennutzer besondere Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Luxemburg zu. Naturschutz beschränkt sich dabei nicht nur auf ausgewiesene Schutzgebiete, sondern hat auch, auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen, allgemein das Ziel schützenswerte Lebensräume im Offenland zu erhalten. Die ehrliche Zusammenarbeit zwischen LandwirtInnen und NaturschützerInnen ist dabei die grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung von Naturschutzziele in der Praxis. Das 2014 erstmals veröffentlichte Biotopkataster samt Leitfaden war eine langjährige Forderung des landwirtschaftlichen Sektors zwecks Rechts- und Planungssicherheit, da schützenswerte Lebensräume im Offenland nicht immer für den Laien sichtbar und ersichtlich sind. Das nationale Konzept „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ mit seinen Förderinstrumenten Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Biodiversitätsprogrammen, welches in enger Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Interessenvertretern über Jahre entwickelt und verfeinert wurde, trägt als wichtigstes Instrument dazu bei Naturschutzziele sowie

landwirtschaftliche Aktivität miteinander zu vereinbaren. Die notwendigen Fördergelder wurden und werden auch weiterhin ohne Einschränkung integral vom Landwirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt. Die vielfältigen Leistungen der hiesigen LandwirtInnen für den Naturschutz und die Gesellschaft im Allgemeinen werden hierbei gebührend honoriert und sollen zudem weiterhin als ein Standbein der Betriebe dazu beitragen, die familiären Strukturen der Betriebe zu erhalten. Ohne landwirtschaftliche Betriebe gibt es keine flächendeckende Landschaftspflege. Die nun erscheinende vierte Auflage des Biotopleitfadens trägt den rezenten Änderungen der Verordnung zum Schutz der Biotop sowie der erneuerten Biodiversitätsprogramme Rechnung.

Ich hoffe als zuständige Ministerin für Landwirtschaft, dass der Leitfaden von den LandwirtInnen als Planungsinstrument und durch rege Teilnahme an den Förderprogrammen darüber hinaus als wichtiger Beitrag für den Naturschutz in Luxemburg dienen wird.



Martine Hansen,  
Ministerin für Landwirtschaft,  
Ernährung und Weinbau

# INHALTSVERZEICHNIS

BIOTOPKATASTER DES OFFENLANDES IN LUXEMBURG	7
BEWIRTSCHAFTUNGSEMPFEHLUNGEN	11

## 10

### BIOTOPE UND HABITATE DES OFFENLANDES

Generelle Verbote

nach Artikel 4 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

6510	Magere Flachland-Mähwiesen	13
BK10	Sumpfdotterblumenwiesen	17
6410	Pfeifengraswiesen	20
BK04	Großseggenriede	21
BK06	Röhrichte	22
6210	Kalk-Halbtrockenrasen	23
5130	Wacholderheiden	25
BK07	Sand- und Silikatmagerrasen	26
BK03	Magerrasenkomplexe Tagebaugebiete	27
4030	<i>Calluna</i> -Heiden	28
6230	Borstgrasrasen	29
BK19	Unbefestigte oder unversiegelte kommunale und Syndikats-Feldwege mit Wegrändern und deren Kraut- und Gehölzsäumen	30
BK09	Streuobstwiesen	31
BK17	Hecken und Gebüsche	32
BK18	Solitärbäume, Baumgruppen und -reihen	34

## 33

### FEUCHTBIOTOPE UND AQUATISCHE BIOTOPE UND HABITATE

Generelle Verbote

nach Artikel 5 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

BK11	Sümpfe und Niedermoore	36
BK05	Quellen	39
7220	Tuffquellen	40
7140	Zwischenmoore	41
BK08, 3130, 3140, 3150	Stillgewässer	42
BK12, 3260	Fließgewässer	43
6430	Feuchte Hochstaudensäume	44

# 43

## FELSBIOTOPE UND -HABITATE

Generelle Verbote

nach Artikel 6 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

BK01	Felskomplexe Tagebaugebiete	46
BK02	Schutthaldenkomplexe Tagebaugebiete	46
6110	Kalk-Pionierrasen auf Fels	46
8150	Silikatschutthalden	47
8160	Kalkschutthalden	47
8210	Kalkfelsen	47
8220	Silikatfelsen	47
8230	Silikat-Pionierrasen auf Fels	47
BK20	Trockenmauern	48
BK21	Lesesteinhaufen	49

# 48

## AN DAS OFFENLAND ANGRENZENDE WALDBIOTOPE

Generelle Verbote

nach Artikel 3 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

BK15	Strukturierte Waldränder	51
BK16	Feldgehölze aus mind. 50% einheimischen Arten	52
5110	Buchsbaumgebüsche	53

<b>BERATUNGSSTELLEN</b>	54
-------------------------	----

<b>QUELLENANGABEN</b>	56
-----------------------	----

<b>IMPRESSUM</b>	59
------------------	----

## LEGENDE



**NUTZUNGSEMPFEHLUNG**



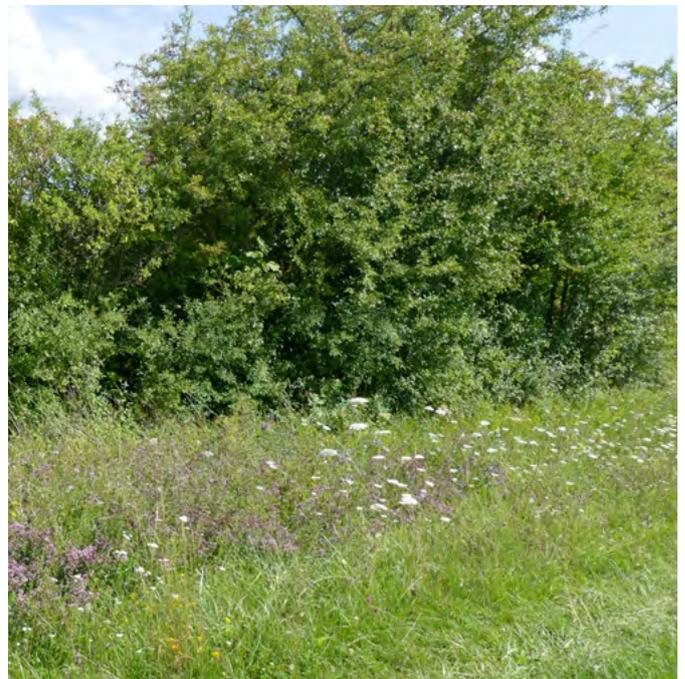
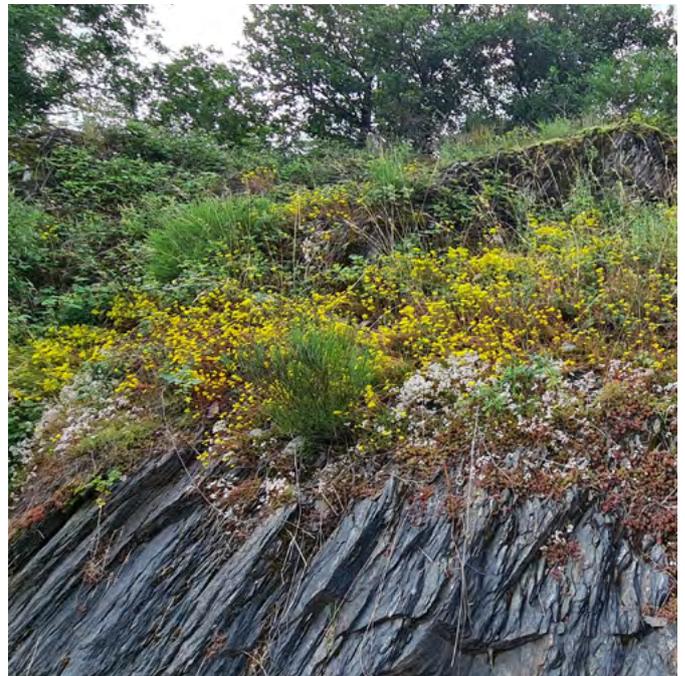
**UNGEEIGNETE NUTZUNG**



**VERBOTENE NUTZUNG**



**FÖRDERMÖGLICHKEITEN**



# BIOTOPKATASTER DES OFFENLANDES IN LUXEMBURG

Das Offenland-Biotopkataster ist eine Kartierung seltener und gefährdeter Biotop-typen des Offenlandes, die durch Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen geschützt sind (Journal officiel 2018a). Da bei verschiedenen Biotopen, insbesondere bei zahlreichen Graslandbiotopen, die Identifizierung im Gelände für den Laien schwierig ist, wurde die Erstellung des Biotop-katasters als eine prioritäre Maßnahme im Nationalen Naturschutzplan festgehalten und ab 2007 landesweit systematisch durchgeführt.

Im Biotopkataster der Offenlandbiotope sind die im Gelände kartierten Biotope kartographisch genau abgegrenzt. Dadurch lässt sich die genaue Lage schwer erkennbarer Biotope für jeden Bürger nachvollziehen. Das Inventar der Offenlandbiotope ist Teil des nationalen Katasters der geschützten und zu erhaltenden Biotope, zu dem auch die geschützten Waldbiotope und die in den Siedlungsbereichen bzw. Bauperimetern enthaltenen geschützten Biotope zählen.

Geschützte Biotoptypen, die deutlich erkennbar sind, wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Fließgewässer wurden nicht kartiert und sind nicht Bestandteil dieses Katasters.

In Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landwirtschaft ist 2014 die erste Version dieses Leitfadens entstanden, der den Umgang mit den geschützten Offenlandbiotopen erleichtern sollte. Er dient als Orientierungshilfe bei der Bewirtschaftung und Pflege dieser Lebensräume. Die vorliegende vierte Version berücksichtigt die neue Großherzogliche Verordnung vom 24. Juli 2024 (Journal officiel, 2024b) zu den Beihilfen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in

ländlichen Gebieten.

Der Leitfaden enthält sowohl Nutzungsempfehlungen, die die Erhaltung der Biotope gewährleisten sollen, als auch ungeeignete und verbotene Nutzungen, die zu einer Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope führen.

Seit 2016 wird ein Monitoring durchgeführt, im Zuge dessen durch jährliche Stichproben der im Kataster enthaltenen Offenlandbiotope, diese neu bewertet werden. Das Monitoring erlaubt es die qualitative und quantitative Veränderung der Biotopflächen zu bestimmen. Zwischen 2016 und 2024 wurde ca.  $\frac{1}{3}$  aller erfassten Biotope

erneut evaluiert. Dies dient der ständigen Bewertung der Entwicklung des Erhaltungszustandes der geschützten Offenlandbiotope, die u. a. für die Meldung an die Europäische Kommission unerlässlich ist. Im Zeitraum 2016-

2019 führte das Umweltministerium eine erste Analyse dieser Monitoringdaten durch.

Dazu wurden ca. 860 ha Offenlandbiotope (15% der Gesamtfläche) erfasst. Bei den meisten qualitativen Verschlechterungen (85%) oder zerstörten Flächen (80%) wurde eine nicht angepasste landwirtschaftliche Nutzung festgestellt. Hierbei handelte es sich entweder um eine Nutzungsänderung (Umwandlung in Acker, Umbruch, etc.), eine Intensivierung (Düngung, Überbeweidung) oder unzureichende Pflege (Brache, Verbuschung, Unterbeweidung). Auch die angrenzende Nutzung kann, insbesondere über Nähr- und Schadstoffeinträge, eine Gefährdung darstellen. Daher sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 für einige Biotope Pufferzonen vor (Journal officiel 2018b).

**AUCH DIE ANGRENZENDE  
NUTZUNG KANN,  
INSBESONDERE  
ÜBER NÄHR- UND  
SCHADSTOFFEINTRÄGE,  
EINE GEFÄHRDUNG  
DARSTELLEN.**

Bereits im Naturschutzgesetz von 1982 wurde der Schutz gefährdeter Biotope rechtlich verankert und bei der nationalen Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in das Naturschutzgesetz vom 19. Januar 2004 übernommen. Zusätzlich aufgenommen wurden alle von der Richtlinie visierten Biotoptypen und die Lebensräume der durch europäisches Recht geschützten Arten. Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 zählt diese geschützten Biotoptypen auf (Journal officiel 2018a). Genaue Definitionen sowie eine Mindestgröße der geschützten Habitate und Biotope finden sich im Anhang I der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b). Diese Verordnung erleichtert die administrative Handhabung des Artikels 17 und erhöht die Transparenz des Gesetzes für die BürgerInnen.

## GESCHÜTZTE BIOTOPE

Um die betroffenen LandbesitzerInnen und LandnutzerInnen über die entsprechenden Vorkommen und Abgrenzungen geschützter Biotope zu informieren, wurden die schwer erkennbaren Biotoptypen in einem nationalen Kataster der geschützten Biotope kartografisch dargestellt.

Dies gilt für folgende Biotoptypen:

- Magere Flachland-Mähwiesen – **6510**
- Sumpfdotterblumenwiesen – **BK10**
- Pfeifengraswiesen – **6410**
- Großseggenriede – **BK04**
- Röhrichte – **BK06**
- Kalk-Halbtrockenrasen – **6230**
- Wacholderheiden – **5130**
- Sand- und Silikatmagerrasen – **BK07**
- Magerrasenkomplexe Tagebaugelände – **BK03**
- Calluna-Heiden – **4030**
- Borstgrasrasen – **6230**
- Streuobstwiesen – **BK09**
- Sümpfe und Niedermoore – **BK11**
- Quellen – **BK05** und Tuffquellen – **7220**
- Zwischenmoore – **7140**
- Stillgewässer – **BK08, 3130, 3140, 3150**
- Feuchte Hochstaudensäume – **6430**
- Felskomplexe Tagebaugelände – **BK01**
- Schutthaldenkomplexe Tagebaugelände – **BK02**
- Kalk-Pionierrasen auf Fels – **6110**
- Silikatschutthalden – **8150**
- Kalkschutthalden – **8160**
- Kalkfelsen – **8210**
- Silikatfelsen – **8220**
- Silikat-Pionierrasen auf Fels – **8230**

Die deutlich erkennbaren Biotoptypen wurden nicht im nationalen Offenlandbiotopkataster kartografisch dargestellt. Hierzu gehören:

- Unbefestigte oder unversiegelte kommunale und Syndikats-Feldwege sowie Wegränder und deren Kraut- und Gehölzsäume – **BK19**
- Hecken und Gebüsche – **BK17**
- Fließgewässer\* – **BK12, 3260**
- Solitär bäume, Baumgruppen und -reihen – **BK18**
- Trockenmauern – **BK20**
- Lesesteinhaufen – **BK21**
- Strukturierte Waldränder – **BK15**
- Feldgehölze – **BK16**
- Buchsbaumgebüsche – **BK21**

Das Kataster mit der Kartierung und Bewertung der Biotope wurde von unabhängigen Experten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (die damalige Umwelt-Abteilung des Ministeriums für Nachhaltigkeit) erstellt. Um die entsprechenden Biotope kartografisch abzugrenzen, wurden die Biotope landesweit von 2007 bis 2012 im Gelände erfasst. Die Koordination der Geländearbeit wurde durch die fünf Biologischen Stationen der Naturschutzsyndikate und Naturparke (SICONA Sud-Ouest, SICONA

Centre und SIAS, Naturparke Our und Öwersauer) und natur&environment – Fondation Hëllef fir d’Natur sichergestellt. Die Kartierung, Bewertung und Digitalisierung erfolgten nach einer strengen und standardisierten Vorgehensweise. Die Methode zur Erfassung der Biotope sowie die Kartierkriterien finden sich in den Kartieranleitungen zum Biotopkataster (BTK) der Offenlandbiotope (s. Quellenangaben). Die Kartierer wurden entsprechend dieser Kartieranleitungen geschult. Zur Kartierung der Biotope im Gelände gehörten die Aufnahme der Pflanzenarten sowie die Bewertung der Flächen. Die Gesamtbewertung und Ausprägung der Biotope beruht auf den drei Kriterien Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen. Diese Einzelparameter wurden in drei Bewertungskategorien eingeordnet, woraus schließlich die Gesamtbewertung pro Biotop (A-B-C) berechnet wurde. Die Kartiererergebnisse wurden zur Qualitätssicherung durch eine unabhängige Koordinations- und Bestätigungseinheit zusätzlich überprüft. Informationen zur digitalen Erfassung im Geoinformationssystem (GIS), in der BTK-Datenbank sowie in der nationalen Recorder-LUX-Datenbank sind ebenfalls in Anleitungen festgehalten (s. Quellenangaben).

\*: teilweise im Kataster erfasst

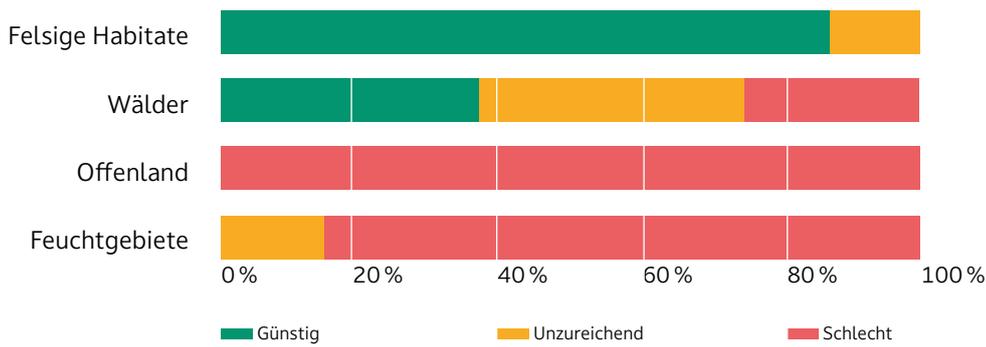
**ANZAHL UND FLÄCHE DER GESCHÜTZTEN BIOTOPE (FLÄCHIG UND PUNKTUELL AUSGEBILDET) IM OFFENLAND IN LUXEMBURG. BASIS: MONITORING DES OFFENLAND-BIOTOPKATASTERS UND ANDERE NEUBEWERTUNGEN, STAND: 2023.**

<b>CODE</b>	<b>NAME</b>	<b>ANZAHL BIOTOPE*</b>	<b>FLÄCHE BIOTOPE (HA)*</b>
3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer mit Schlammuferfluren	0	0
3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit Characeen-Vegetation	5	1,1
3150	Meso- bis eutrophe Stillgewässer	181	k.A.
4030	Calluna-Heiden	29	13,6
5130	Wacholderheiden	2	4,1
6110	Kalk-Pionierrasen auf Fels	2	0,0
6210	Kalk-Halbtrockenrasen	377	198,4
6230	Borstgrasrasen	34	7,5
6410	Pfeifengraswiesen	37	10,8
6430	Feuchte Hochstaudensäume	275	17,5
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	4.628	2.846,9
7140	Zwischenmoore	15	1,8
7220	Tuffquellen	13	k.A.
8150	Silikatschutthalden	23	k.A.
8160	Kalkschutthalden	156	37,2
8210	Kalkfelsen	73	k.A.
8220	Silikatfelsen	210	k.A.
8230	Silikat-Pionierrasen auf Fels	123	k.A.
BK01	Felskomplexe Tagebaugebiete	84	k.A.
BK02	Schutthaldenkomplexe Tagebaugebiete	107	k.A.
BK03	Magerrasenkomplexe Tagebaugebiete	321	194,2
BK04	Großseggenriede	459	60,9
BK05	Quellen	2.295	k.A.
BK06	Röhrichte	384	132,6
BK07	Sand- und Silikatmagerrasen	336	70,7
BK08	Stillgewässer	771	k.A.
BK09	Streuobstwiesen	1.100	903,7
BK10	Sumpfdotterblumenwiesen	703	315,6
BK11	Sümpfe und Niedermoore	2.748	640,8
<b>TOTAL</b>		<b>15.491</b>	<b>5.457,5</b>

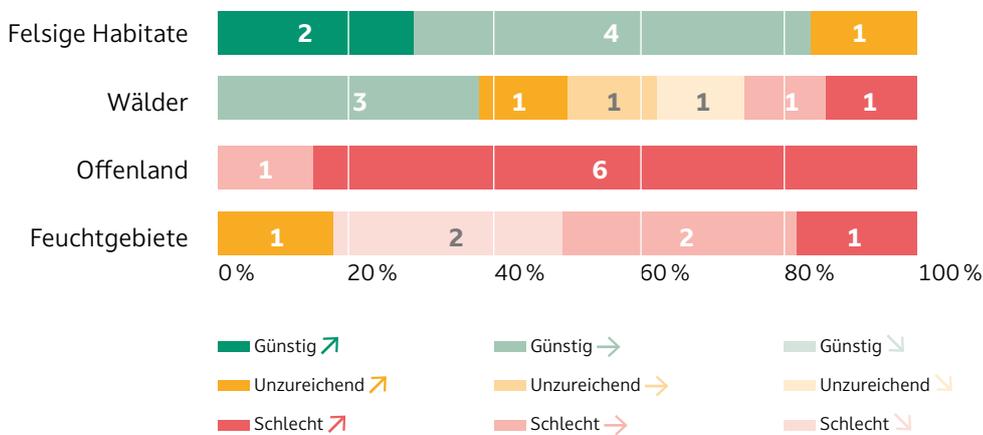
\*: Stand: Monitoring des Biotopkatasters 2023 und andere Neubewertungen. Geoportail & data. public.lu (Dezember 2024).

k.A.: Hier ist aufgrund der punktuellen Erfassung der Biotope keine Angabe möglich.

## ERHALTUNGSZUSTAND DER HABITATE NACH ÖKOSYSTEMEN



## TENDENZ DES ERHALTUNGSZUSTANDS DER HABITATE



Quelle: Observatoire de l'environnement naturel, 2020.

Der Zugriff auf die Daten des Offenland-Biotopkatasters ist möglich auf:

[www.geoportail.lu](http://www.geoportail.lu), Karte: Umwelt, Layer: Offenland-Biotopkataster

Die geschützten Biotope und Lebensräume im Offenland wurden im Jahre 2014 im Geoportal veröffentlicht. Hier erhält man durch Anklicken der markierten Biotopfläche weitere Zusatzinformationen, z. B. die Gesamtbewertung. Die Pufferzonen lassen sich ebenso darstellen. Deutlich erkennbare Biotope wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Fließgewässer wurden nicht kartiert und sind nicht Bestandteil dieses Katasters, unterliegen jedoch ebenfalls dem strengen Schutz nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Biotopschutz über den Art. 17 des Naturschutzgesetzes geregelt ist. Geschützte Biotop-Flächen sind durch ihre charakteristische Artenzusammensetzung definiert und nicht durch ihre Aufnahme im Biotopkataster.

Mittlerweile sind die ersten Ergebnisse des Monitorings des Offenland-Biotopkatasters sowie anderer Neubewertungen auch im Geoportal veröffentlicht (Stand OBK 2023). Die Layer „aktuelle Daten“ enthalten Informationen zu der jeweils letzten Kartierung. Für Biotop-Flächen, die nicht neu bewertet wurden, sind die Informationen der Erstkartierung abgebildet. Die Veränderungen von der Erst-Erfassung zum aktuellen Kartierzeitpunkt des Monitorings können über den „Zeitschieber“ visualisiert werden.

Der Datensatz kann über die E-Mail-Adresse [obk@anf.etat.lu](mailto:obk@anf.etat.lu) bestellt oder via [www.data.public.lu](http://www.data.public.lu) heruntergeladen werden.



## BEWIRTSCHAFTUNGSEMPFEHLUNGEN

### GEBRAUCH DES LEITFADENS

Der Leitfaden gibt Hinweise zur Nutzung und Pflege der geschützten Biotope im Offenland.

Das modifizierte Luxemburger Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 listet alle Biotoptypen auf, die in Luxemburg landesweit geschützt sind. Dabei wird zwischen Habitaten und Biotopen unterschieden. Die **Habitats** sind die laut EU-Richtlinie 92/43/EWG europaweit geschützten Lebensraumtypen. Die **Biotope** (BK) umfassen die zusätzlichen Biotoptypen, die speziell in Luxemburg geschützt sind. Neben den allgemeinen Grundsätzen wird unter „ungeeignete Nutzung“ eine Auswahl der zu vermeidenden Bewirtschaftungsformen aufgeführt; zusätzlich gibt es Empfehlungen, wie die entsprechenden Biotope zu bewirtschaften sind, um sie langfristig zu erhalten. Daneben werden aber auch verbotene und genehmigungspflichtige Eingriffe aufgeführt, die zu einer direkten Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope führen. Der Leitfaden soll vor allem den LandnutzerInnen, aber auch den LandbesitzerInnen, den angepassten Umgang mit den Biotopflächen erleichtern. Nur so kann den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen und die Erhaltung der wertvollen Biotope gewährleistet werden.

### GRUNDSÄTZE UND VERBOTE

**Artikel 3 Punkt 32 des modifizierten Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 definiert Zerstörung, Verminderung und Verschlechterung der Biotope und Habitats, die laut Artikel 17 verboten sind.**

In der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) werden die Maßnahmen aufgelistet, die zu einer Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope und Habitats führen. Biotoptypen, die einer ähnlichen Bewirtschaftung bedürfen, wurden im Leitfaden zusammengefasst.

In diesem Leitfaden werden nur die Biodiversitätsprogramme vorgestellt, die der Nutzungsempfehlung des jeweiligen Biotoptyps entsprechen und der Erhaltung der Biotope dienen.

Die Angaben zu den verschiedenen Biodiversitätsprogrammen, die anschaulich in der Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft- Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt werden, beziehen sich auf die aktuell gültige Biodiversitäts-Verordnung (Journal officiel 2024a, b).

Für die Biotoptypen 4030, 5130, 6210, 6230, 6410, 6510, 6430, 7140, BK03, BK04, BK05, BK07, BK10 und BK11 mit der Bewertung „A“ oder „B“ gibt es ein **Top-up der Prämien**.

Um von angrenzenden, intensiv genutzten Flächen ausgehende Beeinträchtigungen auf die Biotopflächen zu vermeiden, verlangt die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2024a, b) bei einigen Biotoptypen die Einhaltung einer **Pufferzone** um das kartierte Biotop. Dies gilt in erster Linie für Feuchtbiotope, z. B. Quellen oder Stillgewässer. Die Vorgaben, die in den Pufferzonen gelten, werden in diesem Leitfaden beschrieben. Für spezifische, seltene Biotoptypen sind verschiedene Eingriffe, laut Verordnung, genehmigungspflichtig. Zusätzlich benötigt das Eingreifen auf manchen Biotopflächen einen genehmigten Bewirtschaftungsplan, wie in Artikel 1 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung definiert, oder eine Teilnahme an einem angepassten Biodiversitätsprogramm. In diesen Fällen wird in diesem Leitfaden auf eine Nutzungsempfehlung verzichtet, da es einer individuellen Prüfung bedarf.

Bei Fragen zur Bewirtschaftung und Pflege der Biotope, zu spezifischen Programmen und Prämien stehen den LandwirtInnen und LandbesitzerInnen zahlreiche Ansprechpartner beratend zur Verfügung (siehe Seite 54–56).

# BIOTOPE UND HABITATE DES OFFENLANDES

In diesem Kapitel werden folgende Biotoptypen behandelt:

- Magere Flachland-Mähwiesen – 6510
- Sumpfdotterblumenwiesen – BK10
- Pfeifengraswiesen – 6410
- Großseggenriede – BK04
- Röhrichte – BK06
- Kalk-Halbtrockenrasen – 6210
- Wachholderheiden – 5130
- Sand- und Silikatmagerrasen – BK07
- Magerrasenkomplexe Tagebaugebiete – BK03
- *Calluna*-Heiden – 4030
- Borstgrasrasen – 6230
- Unbefestigte oder unversiegelte kommunale oder Syndikats-Feldwege mit Wegrändern und deren Kraut- und Gehölzsäumen – BK19
- Streuobstwiesen – BK09
- Hecken und Gebüsche – BK17
- Solitärbaume, Baumgruppen und -reihen – BK18

## GENERELLE VERBOTE

**nach Artikel 4 der modifizierten Großherzoglichen  
Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b)**

- Pestizid- oder Biozid-Einsatz
- Ausbringen von Klärschlamm, Gülle, Jauche sowie der Gebrauch von Mineraldünger
- Verminderung in Anzahl, Reichtum, Deckungsgrad der charakteristischen Arten durch nicht angepasste Düngung, Kalkung oder Nutzung anderer Materialien mit dem Ziel der Bodenverbesserung
- Bodenbearbeitung, Umbruch, Pflügen \*
- Aufschüttung oder Entnahme von Erdmaterial
- Konstruktionen mit und ohne Bodenverankerung
- Neuansaat oder Nachsaat
- Drainage, Ausheben von Entwässerungsgräben oder sonstige Veränderungen des Wasserhaushaltes
- Brandrodung
- Mulchen \*\*
- Zufüttern der Tiere auf der Biotop-/Habitatfläche
- Übernutzung durch Mahd oder Beweidung
- Änderung der Bodennutzung durch Aufforstung

Ausnahmen:

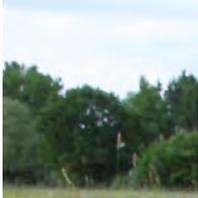
\* Wildschäden können bei 6510 und BK10-Biotopen gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden (ANF 2024b) behoben werden.

\*\* Mulchen: Im Hinblick auf die Cross Compliance-Regelungen ist eine mechanische Bekämpfung von Problemarten (z. B. Acker-Kratzdistel, Gewöhnliche Kratzdistel, Brennnessel, Stumpfblättriger Ampfer, Krauser Ampfer, Jakobs-Kreuzkraut) ab einem Flächenanteil von 25 % oder einem gehäuften Vorkommen auf 1 bis 2,5 Ar (je nach Art) erlaubt, beschränkt auf die von den Problempflanzen betroffenen punktuellen Bereiche innerhalb der Biotope.

# MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN 6510

Die Mageren Flachland-Mähwiesen umfassen die Glatthaferwiesen. Dies sind sehr artenreiche, blütenreiche, niedrig- bis hochwüchsige Wiesengesellschaften auf trockenen bis (wechsel-) feuchten, meist frischen Standorten. Gekennzeichnet werden sie durch eine Vielzahl an bunt blühenden Kräutern und zahlreichen Unter-, Mittel- und Obergräsern, welche den mageren Flachland-Mähwiesen einen vielfältigen und bunten Aspekt geben. Glatthaferwiesen haben ein vergleichsweise breites Standortsspektrum in Abhängigkeit von den Bodenbedingungen. Sie kommen auf zeitweise trockenen bis wechselfeuchten, meist frischen sowie auf basenarmen bis basenreichen Böden vor. Entsprechend den Standortbedingungen und der Bewirtschaftungsweise gibt es eine große Vielfalt an Ausbildungen. Weiden und Mähweiden können ebenfalls zu diesem Habitat gezählt werden, wenn sie eine ähnliche Artenzusammensetzung vorweisen.

So finden sich beispielsweise auf den Keuper- und Muschelkalkstandorten im Osten oft bodentrockene bis wechselfeuchte Glatthaferwiesen. Wechselfeuchte bis mäßig feuchte Mähwiesen lassen sich auf den schweren, tonigen Böden der Liasmergel und -tone im Südwesten beobachten. Kennzeichnend für die mageren Ausbildungen der Flachland-Mähwiesen ist das Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger. Je nach Standortbedingungen sowie Nutzungsweise und -intensität sind die Flachland-Mähwiesen sehr vielgestaltig und kommen in zahlreichen Ausbildungen vor.



## Charakteristische Arten



Glatthafer



Wiesen-Flockenblume



Gewöhnliche Schafgarbe



Wiesen-Margerite



Wiesen-Witwenblume



Wiesen-Salbei



Große Pimpinelle



Echtes Labkraut



Wiesen-Labkraut



Wiesen-Pippau



Kleiner Wiesenknopf



Wiesen-Primel

# MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN

Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen in der **Bewertung A**



Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen in der **Bewertung B**



# MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN DER BEWERTUNG A



Magere Flachland-Mähwiesen der Bewertungskategorie „A“ zeichnen sich durch eine gute bis sehr gute Struktur, einen hohen bis sehr hohen Kräuter- und Artenreichtum und das zahlreiche Vorkommen gefährdeter, z. T. auch stark gefährdeter bis vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten aus. Sie sind äußerst artenreich, niedrig- bis mittelwüchsig und zeigen bunte Blühaspekte. Typisch ist das Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts (idealerweise Heunutzung) nach dem 15. Juni

### Anmerkung

Magere Flachland-Mähwiesen mit Magerkeitszeigern und selten gewordenen Wiesenpflanzen sind vorzugsweise zu mähen und sollten nicht beweidet werden.

In einigen Fällen, z. B. bei starker Hangneigung oder kleinen Flächen, kann die Beweidung ebenfalls eine biotoperhaltende Bewirtschaftung darstellen.

In diesem Fall sollte mit einer 8-wöchigen Beweidungspause in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober oder, mit maximal 2 GVE/ha, ab dem 1. Juni beweidet werden. Alternativ kann ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha, stattfinden.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

Für die **Erhaltung** Magerer Flachland-Mähwiesen (6510 - A) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- Extensive Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni (WS\_1, WS\_2, WS\_3, WS\_4, WS\_5)
- Extensive Mähweidenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni (MD)



## UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.

# MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN DER BEWERTUNG

## B

Magere Flachland-Mähwiesen der Bewertungskategorie „B“ zeichnen sich durch eine mittlere bis gute Struktur aus. Sie sind i. d. R. hochwüchsiger als die Mähwiesen der Kategorie „A“. Unter- und Mittelgräser sowie Kräuter sind auch hier vorhanden, treten jedoch etwas mehr zurück als in den artenreicheren „A-Flächen“. Gelegentlich überwiegen hier die Obergräser oder Stauden. Die Wiesen weisen etwas weniger farbige Blühaspekte auf. Nährstoff und Störungszeiger können vorkommen. Seltene und gefährdete Pflanzenarten gehören, ebenso wie Magerkeitszeiger, zu ihrem Arteninventar.



### NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts (idealerweise Heunutzung) nach dem 15. Juni
- ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha
- Beweidung in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit maximal 2 GVE/ha und einer 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung nach dem 1. Juni mit maximal 2 GVE/ha



### UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



### VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.



### FÖRDERMÖGLICHKEITEN

#### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfadens für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

Für die **Erhaltung** Magerer Flachland-Mähwiesen (6510 - B) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- Extensive Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni (WS\_1, WS\_2, WS\_3, WS\_4, WS\_5)
- Extensive Mähweidenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni (MD)

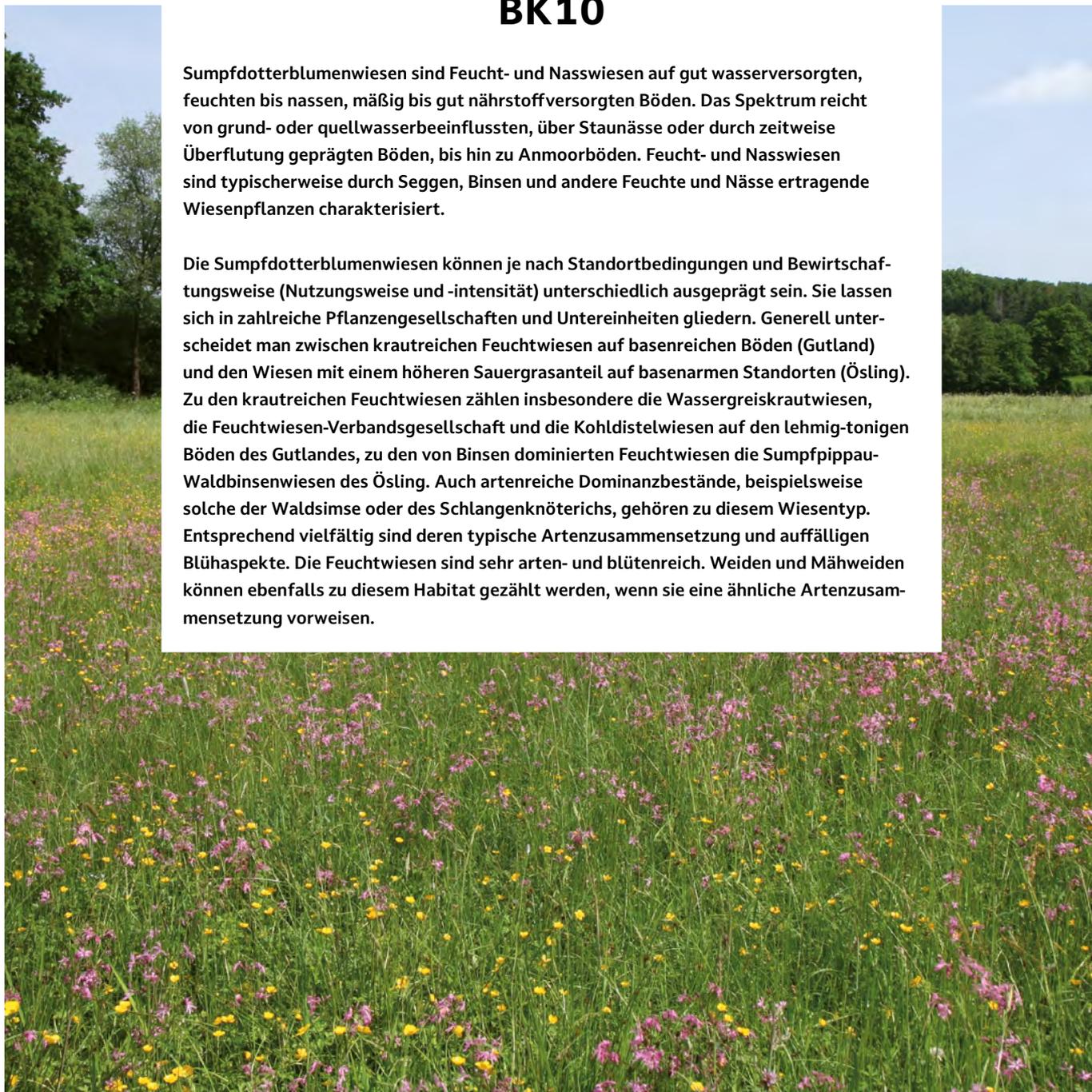
- Extensive Weideprogramme: Beweidung ab dem 1. Juni mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha (SW\_2) oder Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November ohne Begrenzung der Viehdichte mit zwischenzeitlicher 8-wöchiger Beweidungspause (SW\_3 / SW\_3a)

Auch für die **Wiederherstellung** Magerer Flachland-Mähwiesen gibt es ein Förderprogramm: Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Bewirtschaftung (R\_1). Auf diese Maßnahme folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag (Mähwiese oder Mähweide) gemäß der Vorgabe der Biodiversitätsverordnung (Journal officiel 2024a).

# SUMPFDOTTERBLUMENWIESEN BK10

Sumpfdotterblumenwiesen sind Feucht- und Nasswiesen auf gut wasserversorgten, feuchten bis nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Böden. Das Spektrum reicht von grund- oder quellwasserbeeinflussten, über Staunässe oder durch zeitweise Überflutung geprägten Böden, bis hin zu Anmoorböden. Feucht- und Nasswiesen sind typischerweise durch Seggen, Binsen und andere Feuchte und Nässe ertragende Wiesenpflanzen charakterisiert.

Die Sumpfdotterblumenwiesen können je nach Standortbedingungen und Bewirtschaftungsweise (Nutzungsweise und -intensität) unterschiedlich ausgeprägt sein. Sie lassen sich in zahlreiche Pflanzengesellschaften und Untereinheiten gliedern. Generell unterscheidet man zwischen krautreichen Feuchtwiesen auf basenreichen Böden (Gutland) und den Wiesen mit einem höheren Sauergrasanteil auf basenarmen Standorten (Ösling). Zu den krautreichen Feuchtwiesen zählen insbesondere die Wassergreiskrautwiesen, die Feuchtwiesen-Verbandsgesellschaft und die Kohldistelwiesen auf den lehmig-tonigen Böden des Gutlandes, zu den von Binsen dominierten Feuchtwiesen die Sumpfpippau-Waldbinsenwiesen des Ösling. Auch artenreiche Dominanzbestände, beispielsweise solche der Waldsimse oder des Schlangenknöterichs, gehören zu diesem Wiesentyp. Entsprechend vielfältig sind deren typische Artenzusammensetzung und auffälligen Blühaspekte. Die Feuchtwiesen sind sehr arten- und blütenreich. Weiden und Mähweiden können ebenfalls zu diesem Habitat gezählt werden, wenn sie eine ähnliche Artenzusammensetzung vorweisen.



Ausprägungen der Sumpfdotterblumenwiesen in der Bewertung A

## Charakteristische Arten



Wasser-Greiskraut



Geflecktes Knabenkraut



Kamm-Segge



Spitzblütige Binse



Sumpf-Hornklee



Schlangen-Knöterich



Sumpf-Schafgarbe



Wald-Simse



Kuckucks-Lichtnelke



Sumpfdotterblume

# SUMPFDOTTERBLUMENWIESEN DER BEWERTUNG A



Sumpfdotterblumenwiesen der Bewertungskategorie „A“ zeichnen sich durch eine gute bis sehr gute Struktur aus und weisen oftmals einen hohen Anteil an Kleinseggen auf. Sie sind durch einen großen Kräuter- und Artenreichtum sowie das Vorkommen gefährdeter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, gekennzeichnet. Sie sind äußerst artenreich, niedrig- bis mittelwüchsig und zeigen farbig auffällige Blühaspekte. Typisch ist das Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts (idealerweise Heunutzung) nach dem 15. Juni

### Anmerkung

In einigen Fällen, wie in engen Tälern oder kleinen Flächen, kann die Beweidung ebenfalls eine biotoperhaltende Bewirtschaftung darstellen. Dann sollte mit maximal 2 GVE/ha und einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober oder mit maximal 2 GVE/ha ab dem 1. Juni beweidet werden. Alternativ kann ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha, stattfinden.



Ausprägungen der Sumpfdotterblumenwiesen in der Bewertung A



## UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig) bzw. eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

Für die Erhaltung von Sumpfdotterblumenwiesen (BK10 – A) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- Extensive Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni (WS\_1, WS\_2, WS\_3, WS\_4, WS\_5)
- Extensive Mähweidenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni (MD)
- Extensive Weideprogramme: Beweidung ab dem 1. Juni mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha (SW\_2) oder Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November ohne Begrenzung der Viehdichte mit zwischenzeitlicher 8-wöchiger Beweidungspause (SW\_3 / SW\_3a)

Auch für die **Wiederherstellung** von Feuchtgrünland gibt es ein Förderprogramm: Wiederherstellung und mit anschließender extensive Nutzung von Feuchtgrünland (R\_3). Auf diese Maßnahme folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag (Mähwiese oder Mähweide) gemäß der Vorgabe der Biodiversitätsverordnung (Journal officiel 2024a).

# SUMPFDOTTERBLUMENWIESEN DER BEWERTUNG B



Sumpfdotterblumenwiesen der Bewertungskategorie „B“ zeichnen sich durch eine gute bis mittlere Struktur aus. Sie sind i. d. R. hoch- und dichtwüchsiger als die Feuchtwiesen der Kategorie „A“. Unter- und Mittelgräser sowie Kräuter sind auch hier vorhanden, treten jedoch etwas mehr zurück als in den artenreicheren „A-Flächen“.

Die typischen Feuchtwiesepflanzen nehmen zu Gunsten der Obergräser und einzelner dominanter Arten ab. Die Blühaspekte sind etwas weniger bunt. Seltene und gefährdete Pflanzenarten gehören, ebenso wie Magerkeitszeiger, zu ihrem Arteninventar. Sie sind jedoch meist etwas seltener vertreten.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts (idealerweise Heunutzung) nach dem 15. Juni
- ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha
- Beweidung in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober mit maximal 2 GVE/ha und einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung nach dem 1. Juni mit maximal 2 GVE/ha



## UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd bzw. eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist (mehr als zweischürig), den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN

### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.



Ausprägungen der Sumpfdotterblumenwiesen in der Bewertung B

Für die **Erhaltung** von Sumpfdotterblumenwiesen (BK10 - B) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- Extensive Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni (WS\_1, WS\_2, WS\_3, WS\_4, WS\_5)
- Extensive Mähweidenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni (MD)
- Extensive Weideprogramme: Beweidung ab dem 1. Juni mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha (SW\_2) oder Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November ohne Begrenzung der Viehdichte mit zwischenzeitlicher 8-wöchiger Beweidungspause (SW\_3 / SW\_3a).

Auch für die **Wiederherstellung** von Feuchtgrünland gibt es ein Förderprogramm: Wiederherstellung und mit anschließender extensive Nutzung von Feuchtgrünland (R\_3). Auf diese Maßnahme folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag (Mähwiese oder Mähweide) gemäß der Vorgabe der Biodiversitätsverordnung (Journal officiel 2024a).

# PFEIFENGRASWIESEN

## 6410

Pfeifengraswiesen sind kräuter- und blütenreiche, niedrigwüchsige Feuchtwiesen, die auf wechselfeuchten bis feuchten, nährstoffarmen Böden vorkommen. Die schwankende Bodenfeuchte ist eine Voraussetzung für das Vorkommen dieses Wiesentyps und kann auf zeitweilige Stauässe und regelmäßiges Austrocknen der tonigen Böden zurückgeführt werden. Entscheidend für das Bestehen dieses seltenen Feuchtwiesentyps ist die Nährstoffarmut. Pfeifengraswiesen finden sich sowohl auf basenreichen Böden des Lias als auch, seltener, auf versauerten Schieferböden.

Pfeifengraswiesen konnten sich auf ungedüngten, spät gemähten Flächen entwickeln. In günstigen Jahren wurden diese Heuwiesen, so wie meist auch heute, zweischürig genutzt. Die Pfeifengraswiesen werden durch einige Pflanzen geprägt, die erst im Hoch- und Spätsommer ihr Blühoptimum erreichen. Kennzeichnend ist unter anderem das Vorkommen der namensgebenden Art, des Pfeifengrases.



### VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):  
alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

#### Charakteristische Arten



Gewöhnlicher  
Teufelsabbiss



Heilziest



Gewöhnliches  
Pfeifengras



Niedrige Schwarzwurzel



Kümmel-Silge



Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beratungsstellen (S. 55) im Bewirtschaftungsplan festgehalten.

# GROßSEGGENRIEDE BK04

Großseggenriede sind von hochwüchsigen Seggen geprägte Pflanzenbestände auf nassen Böden. Sie werden nach der Dominanz der namensgebenden Großseggenarten unterschieden, die dichtrasige oder bultige Bestände ausbilden. Die Seggenriede haben sich i. d. R. aus brach gefallenem oder wenig genutzten Feucht- und Nasswiesen entwickelt und kommen meist in Quell- und Flutmulden des Feuchtgrünlandes vor, sowie im Überschwemmungsbereich der Bäche bzw. Verlandungsbereich stehender Gewässer.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren mit Entnahme des Mähguts, idealerweise ab August



## UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. August



## VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- eine jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
  - eine Beweidung.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

Für die **Erhaltung** von Großseggenrieden (BK04) wird, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, das nachfolgend genannte Programm vorgeschlagen:

- Gezielte Pflegemaßnahmen von Biotopen (EN\_1), mit Mahd und Austrag des Mähguts, Frequenz und Zeitpunkt der Mahd sind dabei an die Bedürfnisse der zu schützenden Arten anzupassen.

# RÖHRICHTE BK06

Röhrichte sind hochwüchsige Pflanzenbestände im Verlandungsbereich oder Ufer stehender und fließender Gewässer, auf grundwasserbeeinflussten Böden sowie in Kontakt mit Sümpfen und Niedermooren. Sie sind geprägt durch einzelne dominante, oft großwüchsige Röhrichtpflanzen, wie Schilf, Rohrglanzgras oder Rohrkolben.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biototyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.



## VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- Mahd, außer wenn ein genehmigter Bewirtschaftungsplan dies vorsieht sowie
  - Beweidung, außer wenn ein genehmigter Bewirtschaftungsplan dies bei einem Rohrglanzgras-Röhricht mit sehr niedrigem Viehbesatz vorsieht.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Für die **Erhaltung** von Röhrichten (BK06) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, diese nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- Gezielte Pflegemaßnahmen von Biotopen (EN\_1)
- **Einrichtung** einer Feuchtbrache ohne landwirtschaftliche Nutzung (R\_3.2).

# KALK-HALBTROCKENRASEN

## 6210

Kalk-Halbtrockenrasen sind sehr artenreiche, kräuter- und blütenreiche, lückige Mager-  
rasen auf trockenen bis wechsellückigen, kalk- und basenreichen, flachgründigen und  
nährstoffarmen Standorten. Sie sind meist auf südexponierten, wärmebegünstigten  
Hängen ausgebildet. Zentrale Vorkommen finden sich auf den Böden des Steinmergelkeu-  
pers im zentralen Osten Luxemburgs. Kalk-Halbtrockenrasen zeigen, über die  
Vegetationsperiode verteilt, vielfältige und auffällige Blühaspekte. Es dominieren  
niedrigwüchsige Pflanzen, meist Rosetten- und Kriechpflanzen sowie konkurrenzschwache  
Arten und Leguminosen. Typische Begleiter sind Arten der Frischwiesen (Glatthafer-  
wiesen) sowie Magerkeits- und Basenzeiger. Kalk-Halbtrockenrasen gehören zu den  
artenreichsten Lebensräumen und tragen eine große Anzahl gefährdeter Pflanzenarten.  
Besonders wertvoll sind Halbtrockenrasen mit Orchideen- und Enzianarten.

### Charakteristische Arten



Hummel-Ragwurz



Kalk-Kreuzblümchen



Gewöhnlicher Wundklee



Stängellose Kratzdistel



Weiße Braunelle



Pyramiden-Hundswurz



Kalk-Kreuzblümchen & Hufeisenklee



Kriechende Hauhechel



Gewöhnliche Golddistel



Deutscher Fransenzian



Skabiosen-Flockenblume



Bienen-Ragwurz

# KALK-HALBTROCKENRASEN 6210



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- einschürige Mahd mit Entnahme des Mähguts (idealerweise Heunutzung) nach dem 1. Juli
- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biototyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen, mit Nachtgatter außerhalb des Biotops, in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz, maximal 2 GVE/ha, zwischen dem 1. April und 31. Oktober und zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause



## UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 15. Juni
- mehrschürige Mahd
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



## VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
  - das Einrichten eines Nachtgatters auf betreffender Biotopfläche, auf der eine Wanderbeweidung erfolgt.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN

### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

Für die **Erhaltung** von Kalk-Halbtrockenrasen (6210) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- Extensive Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli, 15. Juli oder 1. August (WS\_2, WS\_3, WS\_4)
- Extensive Mähweidenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli (MD\_2 & MD\_3)

- Extensive Weideprogramme: Beweidung ab dem 1. Juni mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha (SW\_2) oder Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November ohne Begrenzung der Viehdichte mit zwischenzeitlicher 8-wöchiger Beweidungspause (SW\_3 / SW\_3a)
- Wanderbeweidung mit Schafen (und Ziegen) (P\_1).
- Auch für die **Wiederherstellung** von Halbtrockenrasen gibt es ein Förderprogramm: Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und mageren Weiden (R\_2). Auf diese Maßnahme folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag (Mähwiese oder Mähweide) gemäß der Vorgabe der Biodiversitätsverordnung.

# WACHOLDERHEIDEN 5130

Wacholderheiden sind von Wacholder (*Juniperus communis*) bestandene Magerrasen (i. d. R. Kalk-Halbtrockenrasen).



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):  
alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.



Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beratungsstellen (S. 55) im Bewirtschaftungsplan festgehalten.

# SAND- UND SILIKATMAGERRASEN BK07



Sand- und Silikatmagerrasen sind artenreiche, lückige, niedrigwüchsige Vegetationsbestände auf nährstoffarmen, trockenen bis frischen Böden. Sandmagerrasen kommen in Luxemburg vor allem auf Luxemburger Sandstein oder Buntsandstein vor, Silikatmagerrasen auf Devonschiefer im Ösling.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- einmalige Mahd nach dem 1. Juli
- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen (Nachtgatter außerhalb des Biotops) in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz, maximal 2 GVE/ha, zwischen dem 1. April und 31. Oktober und zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause



## UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 15. Juni
- mehrschürige Mahd
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



## VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- eine zu frühe oder zu häufige Mahd sowie eine Beweidung mit zu hoher Besatzdichte, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
  - das Einrichten eines Nachtgatters auf betreffender Biotopfläche, auf der eine Wanderbeweidung erfolgt.

### Charakteristische Arten



Kleines Habichtskraut



Echter Ehrenpreis



Heide-Nelke



Harzer Labkraut



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

Für die **Erhaltung** von Sand- und Silikatmagerrasen (BK07) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- Extensive Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli, 15. Juli oder 1. August (WS\_2, WS\_3, WS\_4)
- Extensive Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli oder 15. Juli (MD\_2, MD\_3)
- Extensive Weideprogramme: Beweidung ab dem 1. Juni mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha (SW\_2) oder Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November ohne Begrenzung der Viehdichte mit zwischenzeitlicher 8-wöchiger Beweidungspause (SW\_3 / SW\_3a)
- Wanderbeweidung mit Schafen (und Ziegen) (P\_1).

# MAGERRASENKOMPLEXE TAGEBAUGEBIETE BK03

Hierzu gehören die Magerrasen der ehemaligen Tagebaugebiete im Südwesten Luxemburgs. Diese sowohl auf silikatischen als auch basen- und kalkreichen Gesteinen vorkommenden Magerrasen verzahnen sich stark und bilden kleinflächige Mosaik. Sie wurden daher als Magerrasenkomplexbiotop (BK03: Pioniervegetation auf Kalkfelsen sowie Kalk-Halbtrockenrasen) kartiert. Dieser Komplex-Biototyp setzt sich aus den Biototypen 6110 (Kalk-Pioniergras auf Fels) und 6210 (Kalk-Halbtrockenrasen) bzw. 8230 (Silikat-Pioniergras auf Fels) und dem Art. 17-Biototyp BK07 (Silikatmagerrasen) zusammen. Sie sind zudem kleinräumig mit Felslebensräumen verzahnt, die ab Seite 45 beschrieben werden.



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):  
alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.



Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beratungsstellen (S. 55) im Bewirtschaftungsplan festgehalten.

# CALLUNA-HEIDEN 4030

Trockene Heiden werden von Zwergsträuchern, insbesondere der Besenheide (*Calluna vulgaris*), verschiedenen Ginsterarten und der Heidelbeere, besiedelt. Sie stocken auf sehr nährstoffarmen, versauerten, trockenen bis frischen Böden. Charakteristischerweise zeigen Heideflächen ausgedehnte Flechten- und Moosvorkommen auf. *Calluna*-Heiden kommen vor allem auf Devonschiefer im Ösling sowie vereinzelt auf Luxemburger Sandstein vor.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- Alle 15 Jahre abschnittsweise Plaggen der Humusschicht oder Schopfern auf maximal 1/3 der Fläche. Bei stark vergrasteten Bereichen, überalterten Heidestöcken oder hohen Deckungsgraden des Adlerfarns können die zeitlichen Abstände zwischen den Eingriffen verringert werden.
- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren im Winter mit Entnahme des Mähguts
- Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen (Nachtgatter außerhalb des Biotops) in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause
- punktuelle und gezielte Mahd der Brombeere, des Adlerfarns, Land-Reitgrases und anderer Problemarten mit Entnahme des Mähguts (mind. 1 Schnitt pro Jahr)



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt. Ausnahme ist die mechanische Bekämpfung der Problemarten, wie Brombeere und Adlerfarn.
- eine Beweidung, außer Wanderbeweidung sowie das Einrichten eines Nachtgatters auf betreffender Fläche, auf der eine Wanderbeweidung erfolgt.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN

### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

### Charakteristische Arten



Besenheide



Ginster-Sommerwurz

Für die **Erhaltung** von *Calluna*-Heiden (4030) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- Wanderbeweidung mit Schafen (und Ziegen) (P\_1)
- Gezielte Pflegemaßnahmen von Biotopen (EN\_1) mit Mahd und Austrag des Mähguts, Frequenz und Zeitpunkt der Mahd sind dabei an die Bedürfnisse der zu schützenden Arten anzupassen.

# BORSTGRASRASEN 6230

Borstgrasrasen sind durch extensive Weide- oder Mahdnutzung entstandene, artenreiche Magerrasen. Sie sind durch niedrigen Wuchs und geringe Produktivität gekennzeichnet. Borstgrasrasen wachsen auf mageren, ungedüngten und äußerst nährstoffarmen, stark sauren, frischen bis feuchten Böden. Entscheidend ist darüber hinaus die Lage in einem kühlen, niederschlagsreichen Gebiet (Ösling). Neben der namensgebenden Art, dem Borstgras, kommt eine Vielzahl an spezialisierten Pflanzenarten vor.



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):  
alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.



Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beratungsstellen (S. 55) im Bewirtschaftungsplan festgehalten.

### Charakteristische Arten



Berg-Platterbse



Blutwurz



Echte Arnika



Borstgras

# UNBEFESTIGTE ODER UNVERSIEGELTE KOMMUNALE UND SYNDIKATS-FELDWEGE MIT WEGRÄNDERN UND DEREN KRAUT- UND GEHÖLZSÄUMEN BK19

Dauerhafte Erdwege oder unversiegelte Wege (mit wasserdurchlässigen Substraten) mit einer Mindestlänge von 25 Metern und einer Mindestfläche von 50 m<sup>2</sup>. Sie weisen entweder thermophile (offene Wege mit Krautsaum) oder schattige Eigenschaften (Wege mit Gehölzsäumen) auf. Kraut- oder Gehölzsäume sind integraler Bestandteil der Feldwege. Ausnahmen bilden die Servitutswege, welche der Querung einer Parzelle dienen, um eine landwirtschaftliche Nutzfläche zu erreichen. Unbefestigte oder unversiegelte kommunale und Syndikats-Feldwege sowie Wegränder wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts (idealerweise Heunutzung) ab dem 15. Juni



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Versiegelung mit Makadam, Asphalt, Teer oder Beton,
- Befestigen von unbefestigten Wegen durch Steine oder Betonplatten,
- Zerstörung durch Pflügen oder Gebrauch von Bioziden oder Pestiziden, weder auf den Wegen noch an den Rändern sowie
- Mahd der Wege und ihrer Ränder vor dem 15. Juni,
- Das Entfernen von Bäumen,
- Das Beschneiden von Ästen auf einer Höhe von mehr als vier Metern,
- Das jährliche Beschneiden der Gehölze,
- Die endgültige Verringerung des Volumens der Gehölze/Hecken um mehr als ein Drittel.

# STREUOBSTWIESEN BK09

Streuobstwiesen sind Bestände aus mindestens 10 Hochstamm-Obstbäumen oder Walnussbäumen, die eine besondere Funktion als Landschaftsstruktur oder als Lebensraum haben. Die Streuobstwiesen haben eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop, Jagdgebiete und Reproduktionsorte von seltenen oder gefährdeten Vogel- und Fledermausarten.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- angepasster Pflegeschnitt, Entfernung von Mistel inbegriffen
- Pflanzung neuer Hochstammobst-/Walnussbäume zur Verjüngung/Aufstockung bestehender Streuobstbestände
- extensive Grünlandnutzung

### Anmerkung

Als Hochstamm bezeichnet man Obstbäume, deren Kronenansatz in mindestens 180 cm (+/- 20 cm Toleranz) Höhe liegt. Der Unterwuchs der Streuobstbestände ist meist Grünland.

Falls die Wiese, auf der die Hochstamm-Obstbäume oder Nussbäume stocken, als geschütztes Biotop (z. B. 6510) klassiert ist, gelten die Nutzungsempfehlungen und -verbote dieses Biotoptyps zusätzlich zu den hier genannten.

### FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Großherzogliche Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) sieht Prämien für die extensive **Nutzung** (Beweidung, V\_1), die **Wiederherstellung** von verbuschten Streuobstwiesen (Entbuschung, V\_2) sowie **Pflege** der Bäume (Obstbaumschnitt, V\_3) vor. Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Reduktion der Anzahl der Bäume,
- Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich oder sonstige Maßnahmen, welche die Wurzeln innerhalb eines Radius von 2 m um den Stamm beschädigen sowie
- unsachgemäße Unterhaltsmaßnahmen von Streuobstwiesen, welche direkte oder indirekte Schäden am Erhaltungszustand der Bäume oder der gesamten Struktur der Streuobstwiesen bewirken.

Alternativ, gibt es Biodiversitätsprogramme (Großherzogliche Verordnung vom 24.07.2024, Journal officiel 2024a), die die Nutzung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen (V) fördern.

# HECKEN UND GEBÜSCHE

## BK17

Hecken sind lineare bzw. flächige Gehölzstrukturen mit einer Mindestlänge von 10 Metern bzw. einer Mindestfläche von 50 m<sup>2</sup>. Die beiden Biotoptypen bestehen aus überwiegend einheimischen Sträuchern und/oder Bäumen sowie Gräsern und Kräutern. Gelegentlich frei wachsend, werden Hecken generell durch regelmäßigen Rückschnitt und das „Auf den Stock setzen“ gepflegt. Hecken und Gebüsche haben eine wichtige Funktion für den Biotopverbund (Trittsteinbiotope, ökologische Korridore) und als Lebensraum für Tiere. Hecken und Gebüsche wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert, sind aber weitgehend im Heckenkataster erfasst.



### NUTZUNGSEMPFEHLUNG

Die folgenden Maßnahmen sind manuell oder mit einer Maschine, die einen sauberen Schnitt erzeugt, zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März durchzuführen:

- Seitenschnitt im mindestens vierjährigem Rhythmus an Rändern von landwirtschaftlichen Flächen, ohne dass die Hecke dauerhaft geschädigt wird und ohne, dass die Breite nach dem Schnitt weniger als 2 m beträgt,
- Endstrauch der Hecke bis auf maximal 1 m Höhe kürzen und nicht auf den Stock setzen,
- Hecken entlang von Fließgewässern können in der Breite geschnitten werden. Auf den Stock setzen nur nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sowie
- Überhälter (Bäume) nicht auf den Stock setzen.

### Anmerkung

Hecken, die bebaute Grundstücke umgeben, werden nicht als BK17 eingestuft. Bis zu zweijährige Gehölz-Schösslinge sind nicht als BK17 zu betrachten. Die Entnahme dieser Schösslinge gilt der Vorbeugung einer Verbuschung anderer Biotoptypen und bedarf keiner Genehmigung.



### VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Rodung oder Entfernen der Wurzeln, es sei denn, die Maßnahme ist Bestandteil eines genehmigten Bewirtschaftungsplans,
- jährlicher Schnitt, außer einem jährlichen lateralen Schnitt entlang von Straßen (nur Fahrbahnseite),
- Einsatz von nicht adaptiertem Werkzeug und Methoden, die keinen sauberen Schnitt gewährleisten,
- Stockhieb von mehr als 1/3 der Länge oder mehr als 1/3 der Fläche innerhalb von drei Jahren, bei einer Länge der Hecke von mehr als 100 m oder bei einer Fläche über 250 m<sup>2</sup>,
- Stockhieb von mehr als 50 % der Länge oder von mehr als 50 % der Fläche innerhalb von drei Jahren, falls die Länge weniger als 100 m oder die Fläche weniger als 250 m<sup>2</sup> beträgt,
- Wiederholung des Stockhiebs auf gleichem Abschnitt innerhalb von 10 Jahren, es sei denn, die Maßnahme ist Bestandteil eines genehmigten Bewirtschaftungsplans,
- dauerhafte Reduzierung des Volumens um mehr als 1/3, es sei denn, die Maßnahme ist Bestandteil eines genehmigten Bewirtschaftungsplans sowie
- Pflügen oder Bodenbruch im Wurzelbereich oder jede andere Maßnahme, die die Wurzeln in einem Abstand von unter zwei Metern zum Strauchgürtel beeinträchtigen könnte.

# HECKEN UND GEBÜSCHE BK17

Beim „Auf den Stock setzen“ wird abschnittsweise vorgegangen:



Jahr 0



Jahr 3



Jahr 6



Richtig „Auf den Stock setzen“ erfolgt möglichst nah am Boden.

## ÖKOLOGISCHER HECKENSCHNITT

### Auf den Stock setzen

- nur bei alten Hecken! **mind. 10-15 (-25 Jahre)**
- radikalste Form der Heckenpflege, gemildert durch abschnittsweises Vorgehen
- Altersklassenvielfalt bleibt durch abschnittsweises Vorgehen erhalten
- **Wiederholungsperiode frühestens nach 10 Jahren**
- **Heckenlänge > 100 m:**  
Auf den Stock setzen von max. 30 % der Länge  
in Abständen von 3 Jahren
- **Heckenlänge < 100 m:**  
Auf den Stock setzen < 50 % der Länge  
in Abständen von 3 Jahren



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN

### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Großherzogliche Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) sieht Prämien für die **Pflege**, den ökologischen Heckenschnitt (EN\_2.1) und das teilweise „auf den Stock setzen“ von Hecken (EN\_2.2), sowie deren **Anlage** und Erstpflege (C\_4) vor. Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

# SOLITÄRBÄUME, BAUMGRUPPEN UND -REIHEN

## BK18

Solitärbäume oder überwiegend aus heimischen Bäumen zusammengesetzte Vegetationsstrukturen, bedeutsam wegen ihres Stammdurchmessers (>30 cm auf einer Höhe von 1,30 m) oder wegen ihrer Funktion als Landschaftsstruktur, Biotopvernetzungs-funktion (ökologischer Korridor oder Trittstein) sowie als Habitat verschiedener Tierarten. Die Gruppen bestehen aus mindestens zwei Bäumen, deren Kronen sich berühren oder deren Stämme einen maximalen Abstand von 10 m aufweisen; die Reihen bestehen aus mindestens drei Bäumen, deren Stämme maximal 30 m auseinander stehen.



### NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- angepasster Pflegeschnitt



### VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu der auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verbote verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Entnahme von einzelnen Bäumen oder Reduzierung der Anzahl der Bäume mit Ausnahme von Lichtungshieben in Baumgruppen,
- Astschnitt oberhalb von 4,5 m,
- Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich oder sonstige Maßnahmen, die die Wurzeln beschädigen sowie
- Maßnahmen, die ungeeignet sind, den Zustand der Bäume zu erhalten und die Bäume direkt oder indirekt gefährden oder die allgemeine Struktur der Baumgruppe oder Baumreihe verschlechtern.



### FÖRDERPROGRAMME ZUR NEUANLAGE Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Großherzogliche Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) sieht Prämien für die **Anlage** von Feldgehölzen (C\_4) und Baumreihen mit einfachem oder schwerem Weideschutz und deren ersten Unterhalt (C\_5) vor. Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

# FEUCHTBIOTOPE UND AQUATISCHE BIOTOPE UND HABITATE

In diesem Kapitel werden folgende Biotoptypen behandelt:

- Sümpfe und Niedermoore – BK11
- Quellen – BK05
- Tuffquellen – 7220
- Zwischenmoore – 7140
- Stillgewässer – BK08, 3130, 3140, 3150
- Fließgewässer – BK12, 3260
- Feuchte Hochstaudensäume – 6430

## GENERELLE VERBOTE

**nach Artikel 5 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b)**

- Pestizid- oder Biozid-Einsatz
- Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung
- Bodenbearbeitung, Umbruch, Pflügen \*
- Aufschüttung oder Entnahme von Erdmaterial
- Konstruktionen mit und ohne Bodenverankerung
- Neuansaat oder Nachsaat
- Änderungen des Wasserhaushaltes, Wasserentnahme, Fassung, Abpumpen von Wasser, Umleiten von Wasser, Verrohrung
- Mulchen \*
- Zufüttern der Tiere oder Anfüttern von Wild auf der Biotop-/Habitatfläche und innerhalb der Pufferzone von 10 m
- Aussetzen von Tier- oder Pflanzenarten, weder einheimischen noch exotischen Ursprungs, mit Ausnahme einer Wiederbesiedlung von natürlichen Gewässern mit einheimischen Fischen

Ausnahmen

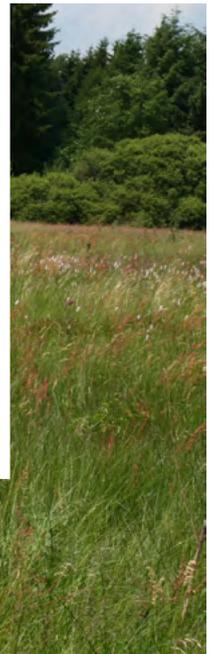
\* Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden (ANF 2024b).

# SÜMPFE UND NIEDERMOORE

## BK11



Sümpfe und Niedermoore kommen auf nassen, mineralischen bis torfigen Böden vor, die von Stau-, Quell- oder Grundwasser geprägt sind. Sie sind durch einen hohen Anteil von Seggen, Binsen und weiteren Feuchte- und Nässezeigern gekennzeichnet. Hierbei werden vier Subtypen unterschieden: Nassbrachen, Quellsümpfe, Niedermoore und Kleinseggenriede. Nassbrachen werden i. d. R. nicht oder nur sehr unregelmäßig genutzt und sind durch einige dominante Feuchte- und Nässezeiger gekennzeichnet. Quellsümpfe finden sich an flächigen Quellaustritten und sind durch eine typische Vegetation nasser Standorte charakterisiert. Kleinseggenriede sind von niedrigwüchsigen Seggen, den „Kleinseggen“, geprägte Bestände. Sie liegen oft kleinräumig im genutzten Grünland und verzahnen häufig mit Sumpfdotterblumenwiesen und anderen Subtypen der Sümpfe und Niedermoore. Niedermoore kommen meist auf Torfböden vor und zeichnen sich u. a. durch das Vorkommen von Torfmoosen und anderen Niedermoorarten aus.



### NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßiges Entfernen von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- einschürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juli mit angepassten Maschinen (idealerweise Heunutzung) und niedrigem Reifendruck
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz (maximal 2 GVE/ha) zwischen dem 1. April und 31. Oktober und zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause bei bestimmten Subtypen (siehe Anmerkung)



### UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juli
- mehrschürige Mahd



### VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt,
  - Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung, Pestizid- oder Biozid-Einsatz, innerhalb einer Pufferzone von 10 m um Kleinseggenriede, Niedermoore und Quellsümpfe,
  - Zufüttern bei Beweidung oder Anfüttern von Wild auf der Biotopfläche und innerhalb einer Pufferzone von 10 m,
  - Beweidung von Kleinseggenrieden und Niedermooren sowie
  - Aufforstung.

- Da Quellsümpfe, Niedermoore und Kleinseggenriede sehr sensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) die Beachtung einer Pufferzone von 10 m vor.

- Bei den Niedermooren und Kleinseggenrieden ist eine

- Beweidung verboten. Bei weiteren sensiblen BK11-Biotopen (je nach Ausprägung und Zustand) kann eine Beweidung untersagt werden. Hier gibt es Ansprechpartner, die eine Beratung vornehmen, siehe S. 54–56.
- Eine Einzäunung sensibler Bereiche dieses Biotoptyps (alle Subtypen) kann erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.

# SÜMPFE UND NIEDERMOORE

## BK11

### Charakteristische Arten der Niedermoore



Schmalblättriges Wollgras



Fieberklee



Sumpflutauge

### Charakteristische Arten der Kleinseggenriede



Bleiche Segge



Hirse-Segge



Braun-Segge

### Charakteristische Arten der Nassbrachen

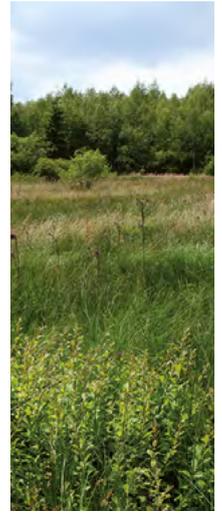


Arznei-Baldrian



Gewöhnlicher Gilbweiderich

### Ausprägungen der Nassbrachen



### Kleinseggenriede



### Niedermoore



### Quellsümpfe



# SÜMPFE UND NIEDERMOORE BK11



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN

### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

Für die **Erhaltung** von BK11-Biotopen des Subtyps Nassbrache & Quellsumpf werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- extensive Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juli (WS\_1, WS\_2, WS\_3, WS\_4)
- extensive Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juli (MD)
- Wanderbeweidungsprogramm mit Schafen (und Ziegen) (P\_1)
- Gezielte Pflegemaßnahmen von Biotopen (EN\_1)

Für die **Erhaltung** von BK11-Biotopen des Subtyps Niedermoore und Kleinseggenriede werden nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- extensive Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juli (WS\_1, WS\_2, WS\_3, WS\_4)
- Gezielte Pflegemaßnahmen von Biotopen (EN\_1)

Auch für die **Wiederherstellung** und extensive Nutzung dieser Biotope sind Prämien im Zuge des Programmes „Wiederherstellung und extensive Nutzung von Feuchtgrünland“ (R\_3) vorgesehen. Auf diese Maßnahme folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag gemäß der Vorgabe der Biodiversitätserordnung.

Für die **Bewirtschaftung der Puffezone** kann gemäß Großherzoglicher Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen- (MS), Mähweiden- (MD) & Weideprogramme (SW)), die gezielte Pflege von Biotopen (EN\_1) oder auf Ackerflächen das Anlegen von Rand- (TL\_1) und Brachestreifen (TL\_3) von Vorteil sein.

# QUELLEN BK05



Quellen sind natürliche Grundwasseraustritte, die permanent oder zeitweise schüttend sein können. Je nach Austrittsart des Wassers werden Sicker-, Sturz-, Tümpel- und Sinterquellen unterschieden. Zu diesem Biotoptyp gehört jede Quelle, die nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, unabhängig davon, ob sich ein typischer Quellbereich mit speziell angepassten Tier- und Pflanzenarten ausgebildet hat.

Da Quellen sensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) die Beachtung einer Pufferzone im Umkreis von 10 m einer Quelle vor.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren nach dem 15. Juli mit Entnahme des Mähguts
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz mit maximal 2 GVE/ha

### Anmerkung

Eine Einzäunung von Quellen und Quellfluren mit einer Mahd im Abstand von maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren kann in einigen Fällen erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

- Für die **Erhaltung** von BK05-Biotopen sind die nachfolgend genannten Programme zu empfehlen:
- Extensive Weideprogramme: Beweidung ab dem 1. Juni mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha (SW\_2)
  - Gezielte Pflegemaßnahmen von Biotopen (EN\_1), mit Mahd und Austrag des Mähguts, Frequenz und Zeitpunkt der Mahd sind dabei an die schützenden Arten anzupassen.



## UNGEEIGNETE NUTZUNG

- jährliche Mahd
- Mahd vor dem 1. Juli



## VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt,
  - Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung, Pestizid- oder Biozid-Einsatz, innerhalb einer Pufferzone von 10 m um die Quelle,
  - Bodenbearbeitung, einen Umbruch und das Pflügen innerhalb einer Pufferzone von 10 m um die Quelle; Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden (ANF 2024b),
  - Reduzierung der ökologischen Konnektivität,
  - jede Arbeit wie Sohlräumung, Gewässerausbau oder -begradigung,
  - Zufüttern bei Beweidung und Anfüttern von Wild auf der Biotopfläche und innerhalb einer Pufferzone von 10 m um die Quelle sowie
  - Aufforstung.

Auch für die **Wiederherstellung** und extensive Nutzung dieser Biotope sind Prämien im Zuge des Programmes „Wiederherstellung und extensive Nutzung von Feuchtgrünland“ (R\_3) vorgesehen. Auf diese Maßnahme folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag. Für die **Bewirtschaftung der Pufferzone** kann die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen- (WS), Mähweiden- (MD) & Weideprogramme (SW)), die gezielte Pflege von Biotopen als Randstreifen (EN\_1) - oder auf Ackerflächen das Anlegen von Rand- (TL\_1) und Brachestreifen (TL\_3) von Vorteil sein.

# TUFFQUELLEN 7220

Bei einer Tuffquelle handelt es sich um einen Quellaustritt im Kalkgestein, der sich durch charakteristische Kalkausfällungen (Tuff) auszeichnet. Das durch den Felsen sickernde Wasser reichert sich mit gelöstem Kalk an, welcher in Form von Tuff abgelagert wird. Dieser spezielle Quellentyp weist neben den kennzeichnenden Kalkablagerungen eine typische Quellflur mit dichten Moospolstern auf.

Da Tuffquellen höchst sensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) die Beachtung einer Pufferzone in einem Umkreis von 10 m um die Tuffquellen vor.



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege ohne ministerielle Genehmigung, auch innerhalb einer Pufferzone von 10 m sowie
- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die das unterirdische Quellsystem negativ beeinflussen.

### Anmerkung

Eine Einzäunung von Tuffquellen kann in einigen Fällen erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.

# ZWISCHENMOORE 7140

Zwischenmoore sind Übergangsbestände zwischen den grundwasserbeeinflussten Niedermooren und den regenwassergespeisten Hochmooren. Sie sind meist niedrigwüchsig und durch das Vorherrschen von Kleinseggen, Binsen und Wollgräsern sowie zahlreichen (Torf-) Moosen geprägt. Die Standorte sind durch nasse, von Grund-, Quell- oder Sickerwasser beeinflusste, meist saure und sehr nährstoffarme Böden charakterisiert.

Da Zwischenmoore hochsensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) die Beachtung einer Pufferzone in einem Umkreis von 10 m um die Grenze des Zwischenmoores vor.



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege ohne ministerielle Genehmigung,
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Zwischenmoor sowie
- Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Zwischenmoor. Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN

### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Für die **Bewirtschaftung der Pufferzone** kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.204 (Journal officiel 2024a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen- (WS), Mähweiden- (MD) & Weideprogramme (SW)), die gezielte Pflege von Biotopen als Randstreifen (EN\_1), oder auf Ackerflächen das Anlegen von Rand- (TL\_1) und Brachestreifen (TL\_3) von Vorteil sein.

Auch für die **Einrichtung** einer Feuchtbrache ohne landwirtschaftliche Nutzung (R\_3.2), ggf. als Randstreifen, sind Fördermöglichkeiten vorhanden.

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

### Charakteristische Arten



Fieberklee



Sumpf-Torfmoos



Gewöhnliche Moosbeere



Schmalblättriges Wollgras

# STILLGEWÄSSER

## BK08, 3130, 3140, 3150

Stillgewässer sind natürliche oder durch den Menschen geschaffene stehende Gewässer, die einer naturnahen Entwicklung unterliegen. Es gilt eine Mindestfläche von 25 m<sup>2</sup>. Die mit Wasser überstauten Flächen können zeitweise im Jahr trockenfallen. Die Ufer und Böschungen des Wasserkörpers sollten zumindest teilweise Bestände von Seggen, Binsen, Rohrkolben oder Hochstauden sowie weiteren typischen Artengruppen aufweisen, bzw. sollte das Gewässer seltene oder bedrohte Tier- oder Pflanzenarten enthalten. Talsperren, Zier- und Fischteiche gehören nur in Ausnahmefällen dazu.

Stillgewässerlebensraumtypen von europäischer Bedeutung:

Im Speziellen werden drei besondere Formen der Stillgewässer unterschieden: Gewässer mit Schlammuferfluren (3130), Stillgewässer mit Armleuchteralgen (3140) und meso- bis eutrophe Stillgewässer mit einer typischen Unterwasser- oder Schwimmblattvegetation (3150). Da all diese Stillgewässer sensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) die Beachtung einer Pufferzone in einem Umkreis von 10 m um die Grenze des Stillgewässers vor.



### VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- alle Eingriffe im Wasser und am Ufer ohne ministerielle Genehmigung,
- Eingriffe der Nutzung und Pflege der Vegetation bei 3130 und 3140 ohne ministerielle Genehmigung,
- Eingriffe der Nutzung und Pflege der Vegetation bei 3150 und BK08 ohne genehmigten Bewirtschaftungsplan,
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Stillgewässer sowie
- Bodenbearbeitung, Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aus-hub innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Stillgewässer; Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden (ANF 2024b).

### Anmerkung

Eine Einzäunung von Stillgewässern kann in einigen Fällen erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.



### FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Für die **Bewirtschaftung der Pufferzone** kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.24 (Journal officiel 2024a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen- (WS), Mähweiden- (MD) & Weideprogramme (SW)), die gezielte Pflege von Biotopen als Randstreifen (EN\_1), oder auf Ackerflächen das Anlegen von Rand- (TL\_1) und Brachestreifen (TL\_3) b von Vorteil sein. Auch für die **Einrichtung** einer Feuchtbrache ohne landwirtschaftliche Nutzung (R\_3.2), ggf. als Randstreifen, sind Fördermöglichkeiten vorhanden.

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

# FLIEßGEWÄSSER

## BK12, 3260

Unter Wasserläufe des Typs BK12 fallen alle permanenten oder temporären Wasserläufe laut den Rechtsvorschriften der Wassergesetzgebung. Sie wurden nicht im Rahmen des Offenland-Biotopkatasters kartiert. Naturnahe Fließgewässer zeichnen sich meist durch ein abwechslungsreiches Fluss- und Bachbett aus und zeigen oft einen gewundenen Lauf auf. Ufer, Gewässerbett und Böschung samt der Uferrandvegetation gehören zu dem Fließgewässer.

Fließgewässerlebensraumtypen von europäischer Bedeutung:

Im Speziellen wird eine besondere Form der Fließgewässer unterschieden: FFH 3260 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation von schwimmenden oder untergetauchten Wasserpflanzen oder aquatischen Moospflanzen.

Die Fließgewässer können im Sommer einen teils sehr niedrigen Wasserstand aufweisen (3260) oder sogar zeitweise trockenfallen (BK12).



### VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) für natürliche Wasserläufe des Typs **BK12**:

- Vertiefung des Bachbettes, jegliche Arbeiten wie Sohlräumung, Gewässerausbau oder -begradigung,
- Entfernung von wichtigen Elementen der Flusssdynamik,
- Uferverbauung zwecks Verhinderung der Auendynamik,
- jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand von Ufer und Uferböschung aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten führt,
- Abholzen der verholzten Ufervegetation entlang des Fließgewässers,
- jährlicher Schnitt der verholzten Ufervegetation,
- „Auf den Stock setzen“ von mehr als 1/3 der verholzten Ufervegetation innerhalb von drei Jahren,
- wiederholtes „Auf den Stock setzen“ von demselben Abschnitt innerhalb von zehn Jahren,
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb eines 10 m breiten Puffers ab Uferrand,
- Bodenbearbeitung, Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub

- innerhalb eines 5 m breiten Puffers ab Uferrand. Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden (ANF 2024b),
- Reduzierung der ökologischen Konnektivität.

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) für den Typ **3260**:

- jeden Eingriff inklusive Nutzung und Pflege im Wasser, am Ufer und Uferrand ohne ministerielle Genehmigung,
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb eines 10 m breiten Puffers ab Uferrand,
- Bodenbearbeitung, Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub innerhalb eines 5 m breiten Puffers ab Uferrand. Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden sowie (ANF2024b),
- Reduzierung der ökologischen Konnektivität.



### FÖRDERMÖGLICHKEITEN

#### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Für die **Bewirtschaftung der Pufferzone** kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen- (WS), Mähweiden- (MD) & Weideprogramme (SW)), die gezielte Pflege von Biotopen als Randstreifen (EN\_1), oder auf Ackerflächen das Anlegen von Rand- (TL\_1) und Brachestreifen (TL\_3) von Vorteil sein. Auch für die **Einrichtung** einer Feuchtbrache ohne landwirtschaftliche Nutzung (R\_3.2), ggf. als Randstreifen, sind Fördermöglichkeiten vorhanden.

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft - Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

### Anmerkung

Eine Einzäunung von sensiblen Bereichen, insbesondere von Nitrat belasteten oder geringe Wassermengen führenden Fließgewässern, kann erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.

# FEUCHTE HOCHSTAUDENSÄUME 6430

Diese von Hochstauden dominierte Fluren finden sich natürlicherweise auf meist nährstoffreicheren, feuchten Böden an Ufern von Fließgewässern und am Rande von Feuchtwäldern. Ausgenommen sind Dominanzbestände von nitrophilen Arten (z. B. Große Brennnessel) oder von Neophyten (z. B. Japanischer Staudenknöterich).



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßiges Entfernen von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biototyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd oberhalb der Hochwasserkante mit Entnahme des Mähguts maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren, Mahd nach dem 1. August



## UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juli



## VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- Bereinigung und Vertiefung des Bachbettes oder Grabens,
  - Brandrodung,
  - Aufforstung sowie
  - jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.

### Charakteristische Arten



Gewöhnlicher Beinwell



Gewöhnlicher Blutweiderich



Echtes Mädesüß



Kohl-Kratzdistel



### FÖRDERMÖGLICHKEITEN

#### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft – Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

Für die **Erhaltung** von feuchten Hochstaudensäumen (6430) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen: Gezielte Pflegemaßnahmen von Biotopen (EN\_1), mit Mahd und Austrag des Mähguts, Frequenz und Zeitpunkt der Mahd sind dabei an die Bedürfnisse der zu schützenden Arten anzupassen.

Auch für die **Einrichtung** einer Feuchtbrache ohne landwirtschaftliche Nutzung (R\_3.2), ggf. als Randstreifen, sind Fördermöglichkeiten vorhanden.

# FELSBIOTOPE UND -HABITATE

In diesem Kapitel werden folgende Biotoptypen behandelt:

- Felskomplexe Tagebaugebiete – BK01
- Schutthaldenkomplexe Tagebaugebiete – BK02
- Kalk-Pionierrasen auf Fels – 6110
- Silikatschutthalden – 8150
- Kalkschutthalden – 8160
- Kalkfelsen – 8210
- Silikatfelsen – 8220
- Silikat-Pionierrasen auf Fels – 8230
- Trockenmauern – BK20
- Lesesteinhaufen – BK21

## **GENERELLE VERBOTE**

**nach Artikel 6 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b)**

- Pestizid- oder Biozid-Einsatz
- Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung
- Verputzen, Abdichten von Spalten und Rissen
- Aufschüttung und Entnahme von Erdmaterial
- Konstruktionen mit und ohne Befestigung am Boden
- Änderungen des Wasserhaushaltes
- Brandrodung
- Mulchen
- Aufforstung



## FELSKOMPLEXE TAGEBAUGEBIETE BK01

Hier inbegriffen sind die Felsbiotope der Abbaugelände, die durch das überwiegende Vorkommen von anstehenden Felswänden mit Begleitstrukturen, wie Felsspalten, Schuttfluren am Fuß der Felswände oder auch kleinflächigere Pionierrasen, gekennzeichnet sind. Dieser Felskomplexbiotoptyp (BK01) setzt sich aus den Lebensräumen 8210 (Kalkfelsen), 8160 (Kalkschutthalde) und 6110 (Kalk-Pionierrasen auf Fels) bzw. 8220 (Silikatfelsen), 8150 (Silikatschutthalde) und 8230 (Silikat-Pionierrasen auf Fels) zusammen und wurde somit als Kombination von Kalk- bzw. Silikatfelsen, Felsspalten- und Schutthaldevegetation kartiert.



## SCHUTTHALDENKOMPLEXE TAGEBAUGEBIETE BK02

Die Schutthaldekomplexe umfassen die Felsbiotope der Abbaugelände, die sich vorwiegend durch Block- und Schutthalde auszeichnen. Dabei verzahnen die Schutthalde mit Begleitstrukturen, wie beispielsweise kleineren Felsen oder Pionierrasen. Der Schutthaldekomplexbiotoptyp (BK02) setzt sich wie der BK01 aus den Lebensräumen 8160 (Kalkschutthalde), 8210 (Kalkfelsen) und 6110 (Kalk-Pionierrasen auf Fels) bzw. 8150 (Silikatschutthalde), 8220 (Silikatfelsen) und 8230 (Silikat-Pionierrasen auf Fels) zusammen und wurde somit als Kombination von Kalk- bzw. Silikatfelsen, Felsspalten- und Schutthaldevegetation kartiert.

Sowohl die Fels- als auch die Schutthaldekomplexe zeichnen sich durch ihren Strukturreichtum aus, der u. a. durch vielfältige Strukturen wie Felsköpfe und -bänder, Spalten, Terrassen, Überhänge und unterschiedliche Verwitterungssubstrate geprägt ist.



## KALK-PIONIERRASEN AUF FELS 6110

Kalk-Pionierrasen auf Fels sind durch eine lückige, wärmeliebende, niedrigwüchsige Vegetation mit einjährigen Pflanzenarten sowie Sukkulente charakterisiert. Kalk-Pionierrasen kommen auf kalkhaltigen bzw. basenreichen Felskuppen und -bändern an trocken-warmen Standorten vor.



### VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 45 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.



Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beratungsstellen (S. 55) im Bewirtschaftungsplan festgehalten.



## SILIKATSCHUTTHALDEN 8150

Silikatschutthalden sind natürliche und naturnahe Schutthalden auf silikatischem Ausgangsgestein. Charakteristisch ist der kleinräumige Wechsel von unterschiedlichen Gesteinsformationen in Form von Geröll, Felsblöcken und Steinschutt. Sie sind meist nur sehr spärlich bewachsen.



## KALKSCHUTTHALDEN 8160

Kalkschutthalden sind natürliche und naturnahe Schutthalden auf kalkhaltigem Ausgangsgestein. Charakteristisch ist der kleinräumige Wechsel von unterschiedlichen Gesteinsformationen in Form von Geröll, Felsblöcken und Steinschutt. Sie sind meist nur sehr spärlich bewachsen.



## KALKFELSEN 8210

Der Biotoptyp 8210 umfasst die natürlichen und naturnahen Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation. Besiedelt werden die Felsköpfe und -spalten vor allem von Moosen, Flechten und Farnen. Kalkfelsen kommen vor allem im Moseltal und Mosel-Vorland sowie in den Minette-Tagebaugebieten vor.



## SILIKATFELSEN 8220

Der Biotoptyp 8220 umfasst die natürlichen und naturnahen Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation. Besiedelt werden die Felsköpfe vor allem von Moosen, Flechten und Farnen. Da hier kaum eine Bodenbildung stattfindet, kommen höhere Pflanzen meist nur in den Felsspalten vor. Sowohl die Kalk- als auch Silikatfelsen sind durch extreme Lebensbedingungen (z. B. extreme Temperaturen, fehlende Bodenauflage) gekennzeichnet, an die sich einige hochspezialisierte Pflanzenarten angepasst haben. Die Felsen sind meist durch vielfältige Strukturen wie Felsköpfe und -bänder, Spalten oder Schutt geprägt.



## SILIKAT-PIONIERRASEN AUF FELS 8230

Silikat-Pionierrasen auf Fels kommen auf silikatischen Felskuppen, Felsbändern und Felsschutt vor. Die Vegetation der lückigen, niedrigwüchsigen Rasen ist durch zahlreiche Moose und Flechten sowie sukkulente Arten charakterisiert. Kennzeichnend sind die Flachgründigkeit oder fehlende Bodenbildung, Trockenheit sowie das strukturreiche Mikrorelief der Felsstandorte.



### VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 45 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege ohne ministerielle Genehmigung.



Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beratungsstellen (S. 55) im Bewirtschaftungsplan festgehalten.

# TROCKENMAUERN BK20

Trockenmauern sind aus Natursteinen, von Hand nach bestimmten Regeln sowie ohne Bindemittel und Mörtel gebaute Mauern. Sie haben eine Mindestlänge von 5 Metern. Trockenmauern erfüllen eine wichtige Funktion als ökologischer Korridor oder als Lebensraum für spezialisierte, seltene oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Trockenmauern wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßiges Entfernen von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- manuelle Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.



## VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 45 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- Entnahme von Teilen der Mauer oder Zerstörung im Ganzen,
  - Entnahme von krautiger Vegetation am Fuß und in den Spalten,
  - Einsatz eines Hochdruckreinigers sowie
  - Verputzen.



## FÖRDERMÖGLICHKEITEN

### Programme zur Erhaltung der Biodiversität

Die Broschüre „Biodiversität in der Landwirtschaft - Leitfaden für Biodiversitätsverträge“ (ANF 2024a) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die laut der Großherzoglichen Verordnung vom 24.07.2024 (Journal officiel 2024a) zur Verfügung stehen.

Für die **Erhaltung** und **Anlage** von Trockenmauern (BK20) gibt es, entsprechend der Nutzungsempfehlungen, das nachfolgend genannte Programm:

- Anlage und Aufwertung von Trockenmauern (C\_3)

# LESESTEINHAUFEN BK21

Haufen aufgeschichteter Steine mit einer Mindestfläche von 20 m<sup>2</sup>, die entweder nach einer einmaligen Räumung einer Parzelle gebildet wurden oder langsam aus ständigem Absammeln und Ablagern entstand; hauptsächlich auf Äckern, aber auch auf Grünland.

Lesesteinhaufen wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert.



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 45 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) das partielle oder komplette Entfernen der Steine.



Für die **Anlage** von Lesesteinhaufen (BK21) gibt es das nachfolgend genannte Programm:  
- Anlage von Steinhaufen (C\_2)

# AN DAS OFFENLAND ANGRENZENDE WALDBIOTOPE

In diesem Kapitel werden folgende Biotoptypen behandelt:

- Strukturierte Waldränder – BK15
- Feldgehölze aus mindestens 50 % einheimischen Arten – BK16
- Buchsbaumgebüsch – 5110

## **GENERELLE VERBOTE**

**nach Artikel 3 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b)**

Die Biotope werden bei der Waldbiotopkartierung kartografisch dargestellt; im Offenland-Biotopkataster wurden diese Biotoptypen nicht aufgenommen.

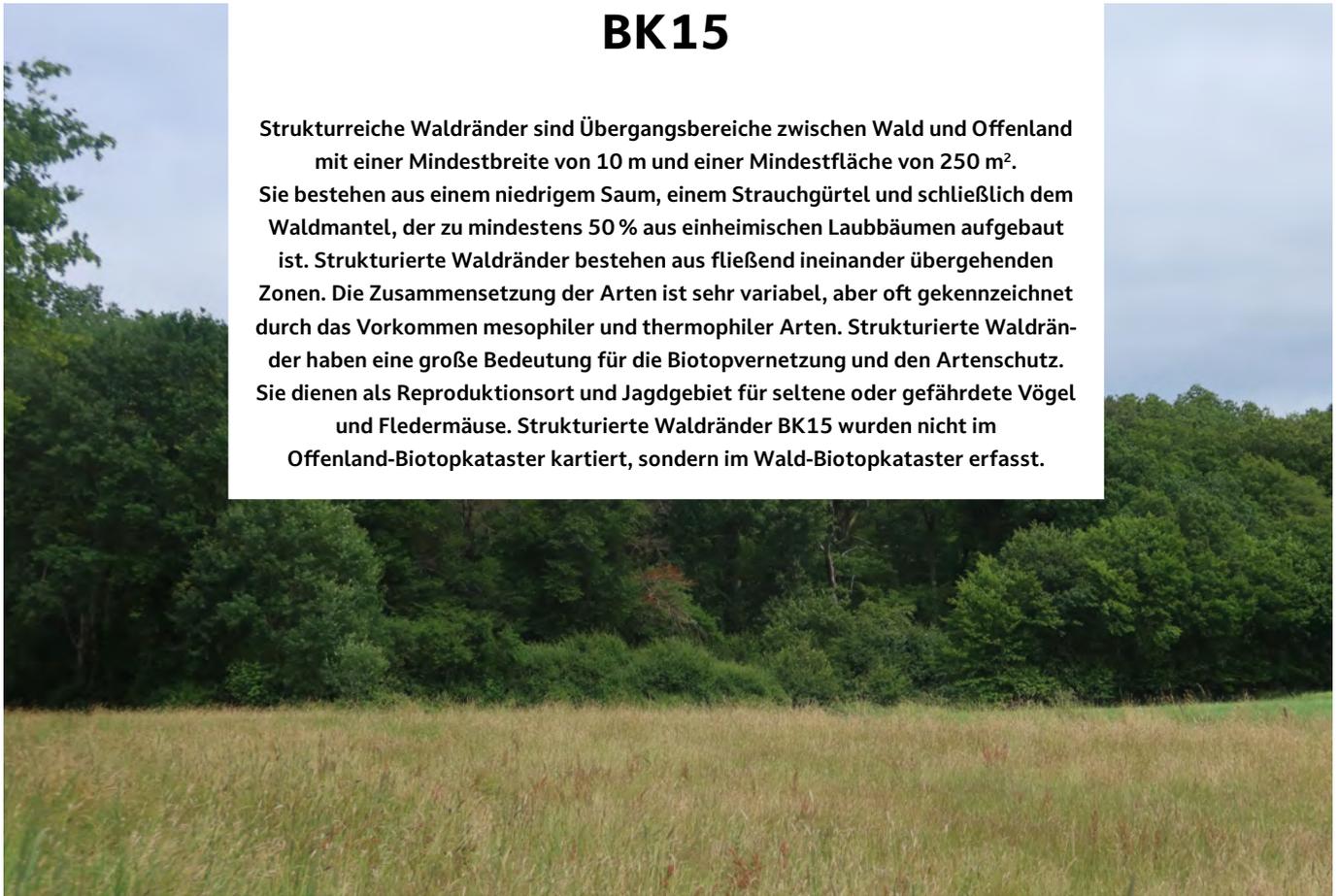
Nutzungs- und Pflegeempfehlungen für Besitzer von Flächen mit den Biotoptypen Strukturierte Waldränder (BK15) und Feldgehölze (BK16) werden im Leitfaden zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes geschützten Waldbiotope aufgeführt.

Nachfolgend werden nur die Verbote aufgezählt, die die landwirtschaftliche Nutzung betreffen:

- Einsatz von Bioziden und Pestiziden
- Beweidung oder Hutewaldnutzung mit Ausnahme von Feldgehölzen (BK16)
- Entfernung von Waldstreu
- Aufschüttung und Räumung
- Bodenbearbeitung in der Mineralschicht
- Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung
- Entfernen der Wurzeln
- Mulchen
- Brandrodung
- Änderung des Wasserhaushaltes, Drainage, Ausheben von Entwässerungsgräben
- Befahren mit schweren Maschinen abseits der Forstwege und Rückegassen
- Astschnitt am Waldrand oberhalb von 4,5 m

# STRUKTURIERTE WALDRÄNDER BK15

Strukturreiche Waldränder sind Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestfläche von 250 m<sup>2</sup>. Sie bestehen aus einem niedrigem Saum, einem Strauchgürtel und schließlich dem Waldmantel, der zu mindestens 50 % aus einheimischen Laubbäumen aufgebaut ist. Strukturierte Waldränder bestehen aus fließend ineinander übergehenden Zonen. Die Zusammensetzung der Arten ist sehr variabel, aber oft gekennzeichnet durch das Vorkommen mesophiler und thermophiler Arten. Strukturierte Waldränder haben eine große Bedeutung für die Biotopvernetzung und den Artenschutz. Sie dienen als Reproduktionsort und Jagdgebiet für seltene oder gefährdete Vögel und Fledermäuse. Strukturierte Waldränder BK15 wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert, sondern im Wald-Biotopkataster erfasst.



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 50 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Zerstörung des Krautsaums auf einer Breite von 2 m, ausgehend von der Strauchschicht, durch Pflügen oder Biozideinsatz,
- Mahd des Krautsaums vor dem 15. Juni,
- jährlicher Schnitt der Strauchschicht oder der Bäume,
- Schnitte der Äste, insoweit nicht in einem genehmigten Bewirtschaftungsplan im Rahmen einer Waldrandpflege vorgesehen sowie
- Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich und jede andere. Maßnahme, die die Wurzeln beeinträchtigt.

# FELDGEHÖLZE AUS MIND. 50% EINHEIMISCHEN ARTEN BK16

Feldgehölze sind kleine, mindestens 2.500 m<sup>2</sup> und maximal 10.000 m<sup>2</sup> große, isoliert im Offenland gelegene Waldstücke. Der Anteil einheimischer Laubbäume beträgt mindestens 50 % bezogen auf die Grundfläche der Hoch- und Niederwälder, oder den Deckungsgrad der Jungbestände oder Sukzessionswälder. Dieser Biotoptyp wurde nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert, sondern teilweise im Wald-Biotopkataster erfasst.



## NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines Krautsaums auf einer Breite von 2 m ausgehend von der Strauchschicht
- kein Biozideinsatz in einer Pufferzone von 2 m um das Feldgehölz und Mahd des Krautsaums nach dem 15. Juni



## VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 50 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als 25 a oder 1/3 der Fläche,
  - den Schnitt von Ästen oberhalb von 4,5 m sowie
  - Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich oder sonstige Maßnahmen, welche die Wurzeln innerhalb eines Radius von 2 m um den Stamm beschädigen.

# BUCHSBAUMGEBÜSCHE 5110

Buchsbaumgebüsche sind wärmeliebende Gebüschformation mit dem natürlichen Vorkommen des Buchsbaums auf Felshängen. Diese wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert, sondern im Wald-Kataster erfasst.



## VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 50 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

# BERATUNGSSTELLEN

## GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Für die Einreichung eines Genehmigungsantrages für die genehmigungspflichtigen Eingriffe ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität zuständig.

Administration de la nature et des forêts  
Service autorisations  
3, rue Neihaischen  
L-2633 Senningerberg

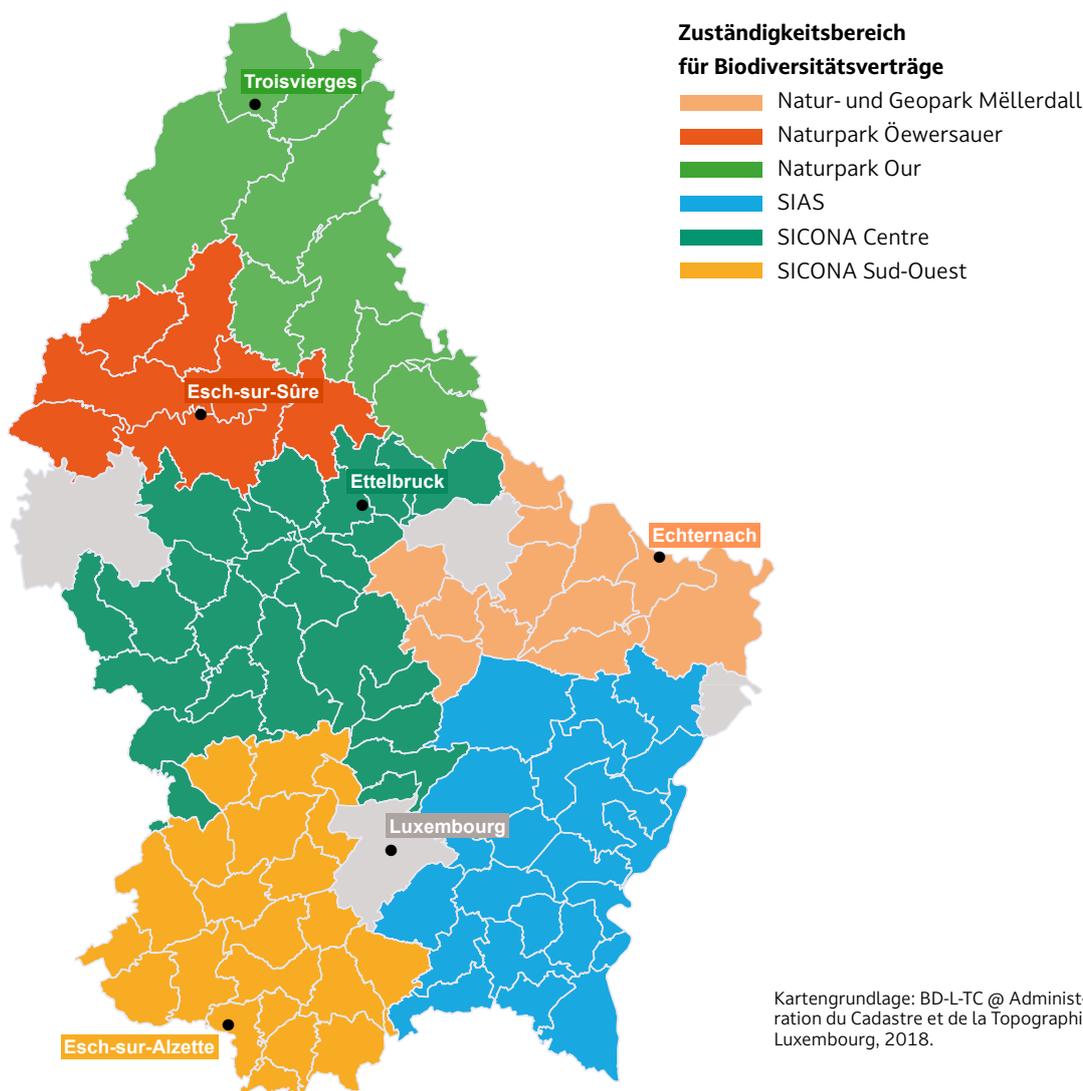
[www.emwelt.lu](http://www.emwelt.lu)

Das Formular für den Genehmigungsantrag finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Biodiversität, unter: Formulaire de demande d'autorisation Conservation de la Nature – Umweltprozeduren – Portail de l'environnement – emwelt.lu – Luxembourg ([public.lu](http://public.lu)).

## BERATUNGSSTELLEN FÜR DEN VERTRAGSNATURSCHUTZ

### Abschluss von Biodiversitätsverträgen

Die kommunalen Naturschutzsyndikate und Biologischen Stationen sind für den Abschluss der Biodiversitätsverträge mit den LandwirtInnen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet (siehe Karte) verantwortlich. Außerhalb der Zuständigkeitsgebiete oder in bestimmten Projekten können Biodiversitätsverträge auch von dafür seitens der Naturverwaltung beauftragten Büros abgeschlossen werden. In diesen Fällen ist die Natur- und Forstverwaltung oder natur&emwelt Ansprechpartner.



## WESTEN, SÜDEN UND MITTE LUXEMBURGS

**Biologische Station des  
Naturschutzsyndikates SICONA  
SICONA Sud-Ouest & SICONA Centre**  
12, rue de Capellen  
L-8393 Olm

Linda Tagliero  
26 30 36 74  
[linda.tagliero@sicona.lu](mailto:linda.tagliero@sicona.lu)

Fanny Schaul  
26 30 36 37  
[fanny.schaul@sicona.lu](mailto:fanny.schaul@sicona.lu)

Michel Diederich  
26 30 36 46  
[michel.diederich@sicona.lu](mailto:michel.diederich@sicona.lu)

## OSTEN LUXEMBURGS

**Biologische Station SIAS**  
5, rue de Neuhaeusgen  
L-2633 Senningerberg

Doris Bauer  
34 94 10 27  
[d.bauer@sias.lu](mailto:d.bauer@sias.lu)

Nick Heiter  
34 94 10 31  
[n.heiter@sias.lu](mailto:n.heiter@sias.lu)

Marc Thiel  
34 94 10 26  
[m.thiel@sias.lu](mailto:m.thiel@sias.lu)

**Biologische Station Natur- & Geopark  
Mëllerdall**  
8, rue de l'Auberge  
L-6315 Beaufort

Mikis Bastian  
26 87 82 91 31  
[mikis.bastian@naturpark-mellerdall.lu](mailto:mikis.bastian@naturpark-mellerdall.lu)

## NORDEN – OURTAL

**Biologische Station Naturpark Our**  
12, Parc  
L-9836 Hosingen

Alain Klein  
90 81 88 643  
[alain.klein@naturpark-our.lu](mailto:alain.klein@naturpark-our.lu)

Eva Rabold  
90 81 88 637  
[eva.rabold@naturpark-our.lu](mailto:eva.rabold@naturpark-our.lu)

Mireille Schanck  
90 81 88 634  
[mireille.schanck@naturpark.our.lu](mailto:mireille.schanck@naturpark.our.lu)

## SAUERTAL – STAUSEEREGION

**Biologische Station Naturpark Öewersauer**  
15, route de Lultzhausen  
L-9650 Esch-sur-Sûre

Patrick Thommes  
89 93 3 1 -217  
[patrick.thommes@naturpark-sure.lu](mailto:patrick.thommes@naturpark-sure.lu)

**Fondation Hëllef fir d'Natur  
vun natur&ëmwelt**  
5, route de Luxembourg  
L-1899 Kockelscheuer

Thielen Frankie  
26 90 81 27 - 42  
[f.thielen@naturemwelt.lu](mailto:f.thielen@naturemwelt.lu)

## ANSPRECHPARTNER FÜR DIE BERATUNG ZUR NUTZUNG SENSIBLER BIOTOPTYPEN

Bei Fragen zur Bewirtschaftung und Pflege der Biotope, insbesondere der sensiblen Biotoptypen, stehen den LandwirtInnen folgende Institutionen beratend zur Verfügung:

- Biologische Stationen (Naturpark Our, Naturpark Öewersauer, Naturpark Mëllerdall, SIAS, SICONA-Centre & SICONA Sud-Ouest)
- Natur- und Forstverwaltung
- Fondation Hëllef fir d'Natur vun natur&ëmwelt.

Es gelten die gleichen Kontaktadressen wie für den Abschluss der Biodiversitätsverträge oder für die landesweite Koordinierung.

## QUELLEN UND FLIEßGEWÄSSER

**Administration de la gestion de l'eau**  
1, avenue du Rock'n'Roll  
L-4361 Esch-sur-Alzette  
Service biologie et pêche  
Martine Peters  
24 556 453  
[martine.peters@eau.etat.lu](mailto:martine.peters@eau.etat.lu)

Services régionaux  
Service projets et entretien région sud  
Claude Prim  
24 556 233  
[claud.prim@eau.etat.lu](mailto:claud.prim@eau.etat.lu)

Service projets et entretien région nord  
Philippe Luty  
24 55 65 53  
[philippe.luty@eau.etat.lu](mailto:philippe.luty@eau.etat.lu)

## LANDESWEITE KOORDINATION

**Administration de la Nature et des Forêts  
(ANF)**  
81, avenue de la Gare  
L-9233 Diekirch  
Service Nature  
Philippe Birget  
24 75 66 59  
[philip.birget@anf.etat.lu](mailto:philip.birget@anf.etat.lu)

## FÖRDERBESCHEIDE UND PRÄMIENZAHLUNGEN

**Service de l'économie rurale (SER)**  
Cédric Coljon  
24 78 25 79  
[cedric.coljon@ser.etat.lu](mailto:cedric.coljon@ser.etat.lu)

## BEI FRAGEN ZU FLÄCHEN IN NATURA2000-GEBIETEN stehen Ihnen des Weiteren die Koordinatoren der jeweiligen Regionen zur Verfügung:

**Anciens sites miniers**  
Jan Herr  
24 75 67 81  
[jan.herr@anf.etat.lu](mailto:jan.herr@anf.etat.lu)

**Atert- & Warkdall**  
Dan Petry  
26 62 08 08 27  
[natura2000@atert.com](mailto:natura2000@atert.com)

**Eislek**  
Sascha Wernicke  
90 81 88 647  
[sascha.wernicke@naturpark-our.lu](mailto:sascha.wernicke@naturpark-our.lu)

**Lias Alzette supérieur**  
Pit Jans  
[pit.jans@anf.etat.lu](mailto:pit.jans@anf.etat.lu)

**Arrondissement Centre-Ouest**  
Max Steinmetz  
247-56715  
[max.steinmetz@ant.etat.lu](mailto:max.steinmetz@ant.etat.lu)

**Mëllerdall**  
Judith Boveland  
26 87 82 91 38  
[judith.boveland@naturpark-mellerdall.lu](mailto:judith.boveland@naturpark-mellerdall.lu)

**Moselle, Syr & Luxembourg Est**  
Tobias Mosthaf  
34 94 10 34  
[natura2000@sias.lu](mailto:natura2000@sias.lu)

**Uewersauer**  
Patrick Thommes  
89 93 31 217  
[patrick.thommes@naturpark-sure.lu](mailto:patrick.thommes@naturpark-sure.lu)

## BERATUNG IN SACHEN BIOTOPE BIETET AUCH DIE LANDWIRTSCHAFTSBERATUNG

### CONVIS

Dorothee Klöcker  
26 81 20 338  
[dorothee.kloecker@convis.lu](mailto:dorothee.kloecker@convis.lu)

Ben Geib  
26 81 20-371  
[ben.geib@convis.lu](mailto:ben.geib@convis.lu)

### IBLAW

Jean-Paul Weis  
26 15 13 93W  
[weis@ibla.lu](mailto:weis@ibla.lu)

### LAKU

Die „Landwirtschaftliche Kooperation Uewersauer“ berät bei Fragen zur gewässervertäglichen landwirtschaftlichen Flächennutzung in der Stauseeregion:  
Paul Nickels  
89 93 31 - 215  
[paul.nickels@naturpark-sure.lu](mailto:paul.nickels@naturpark-sure.lu)

## BERATUNG BEI GRUNDSÄTZLICHEN FRAGEN ZUM BIOTOPKATASTER

### Administration de la Nature et des Forêts (ANF) – Service Nature

81, avenue de la Gare, L-9233 Diekirch  
Michelle Schaltz  
24 75 66 38  
[michelle.schaltz@anf.etat.lu](mailto:michelle.schaltz@anf.etat.lu)

## QUELLENANGABEN

### Naturschutzgesetz und Verordnungen

Journal officiel, 2024a – Règlement grand-ducal du 24 juillet 2024 relatif aux aides en faveur de la sauvegarde de la biodiversité en milieu rural. Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 329 du 1 août 2024: 1-61.

URL: <https://legilux.public.lu/filestore/eli/etat/leg/rgd/2024/07/24/a329/jo/fr/pdfa/eli-etat-leg-rgd-2024-07-24-a329-jo-fr-pdfa.pdf>

Journal officiel, 2024b – Règlement grand-ducal du 24 juillet 2024 relatif aux aides en faveur de la sauvegarde de la biodiversité en milieu rural – RECTIFICATIF.

Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 378 du 14 août 2024: 1.

URL: <https://legilux.public.lu/filestore/eli/etat/leg/rect/2024/07/24/a378/jo/fr/pdfa/eli-etat-leg-rect-2024-07-24-a378-jo-fr-pdfa.pdf>

Journal officiel, 2018a – Loi modifiée du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles et modifiant

1° la loi modifiée du 31 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement ;

2° la loi modifiée du 5 juin 2009 portant création de l'Administration de la nature et des forêts ;

3° la loi modifiée du 3 août 2005 concernant le partenariat entre les syndicats de communes et l'État et la restructuration de la démarche scientifique en matière de protection de la nature et des ressources naturelles. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 771 du 05 septembre 2018: 1–48.

URL: <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/07/18/a771/consolide/20220318>

Journal officiel, 2018b – Règlement grand-ducal modifié du 1<sup>er</sup> août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 774 du 5 septembre 2018: 1–23.

URL: <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2018/08/01/a774/jo>

### **Vertragsnaturschutz**

ANF, 2024a. Biodiversität in der Landwirtschaft. Leitfaden für Biodiversitätsverträge. Broschüre, 95 S.

URL: [https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv\\_nature/2024/biodiversitaet-in-der-landwirtschaft.html](https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv_nature/2024/biodiversitaet-in-der-landwirtschaft.html)

### **Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden in Biotopen und Habitaten**

ANF, 2024b. Wiederherstellungsmethoden bei Biotopen, Flächen unter Biodiversitätsvertrag, und Flächen in nationalen Naturschutzgebieten.

URL: <https://environnement.public.lu/fr/peche/chasse/degats.html>

## **DOKUMENTATIONEN ZUM BIOTOPKATASTER DER OFFENLANDBIOTOPE**

### **Kartieranleitungen, Aufnahmebögen mit den Bewertungskriterien, Anleitungen zur Digitalisierung und Dateneingabe, Struktur der Datenbank und technische Protokolle zum Offenland-Biotopkataster**

Aktuelle Kartieranleitung und Kartierbögen können auf folgender Internet-Seite heruntergeladen werden: [https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure\\_4\\_cadastre\\_biotopes/cadastre\\_biotopes\\_milieus\\_ouverts.html](https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure_4_cadastre_biotopes/cadastre_biotopes_milieus_ouverts.html)

ANF, 2024c. Biotopkataster Luxemburg. Monitoring des Erhaltungszustands der nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope.

Kartieranleitung.

URL: [https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure\\_4\\_cadastre\\_biotopes/cadastre\\_biotopes\\_milieus\\_ouverts.html](https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure_4_cadastre_biotopes/cadastre_biotopes_milieus_ouverts.html)

ANF 2024d. Cadastre des biotopes des milieux ouverts. – Shape-file der kartierten Biotope, Version 2023. Luxembourg.

URL: <https://data.public.lu/fr/datasets/cadastre-des-biotopes-du-milieu-ouvert/>

Wevell von Krüger, A., 2024. Leitfaden Biotope im Wald: schützen und fördern. Administration de la nature et des forêts (Hrsg.), 72 S.

URL: [https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv\\_nature/2024/waldbiotopkartierung.html](https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv_nature/2024/waldbiotopkartierung.html)

Ministère de Développement durable et des Infrastructures et Administration de la Nature et des Forêts (Hrsg.), 2023. Kartierbögen der erfassten Biotope: Le cadastre des biotopes du milieu forestier – Natur - Portail de l'environnement – emwelt.lu – Luxembourg (public.lu)

URL: [https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure\\_4\\_cadastre\\_biotopes/cadastre\\_biotopes\\_milieu\\_forestier.html](https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure_4_cadastre_biotopes/cadastre_biotopes_milieu_forestier.html)

Naumann S. (in Zusammenarbeit mit Bauer D., Junck C., Krippel Y., Schneider S., Schrankel I. & Walzberg C.), 2009. Erfassung der geschützten Offenlandbiotope nach Artikel 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes. Kartieranleitung, Teil 1: Geländekartierung, Stand Mai 2009. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 128 S. + Anhang.

URL: <https://environnement.public.lu/content/dam/environnement/documents/natur/biodiversite/cadastre-des-biotopes/kartieranleitungbiotopkatasterluxmai09.pdf>

Naumann S. (in Zusammenarbeit mit Walisch T. & Walzberg C.), 2009. Erfassung der geschützten Offenlandbiotope nach Artikel 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes. Kartieranleitung, Teil 3: Eingabe der Artenliste in Recorder, Stand Mai 2009. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 18 S. + Anhang.

Observatoire de l'environnement naturel, 2020. Der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Pflanzen und Tiere in Luxemburg: Eine alarmierende Situation. Ergebnisse des nationalen Berichts für die Periode 2013–2018 gemäss der Europäischen Naturschutz-Richtlinien. Preetext, Luxembourg. 29 S.  
URL: <https://environnement.public.lu/content/dam/environnement/actualites/2020/09/observatoire/ODEN-Praesentation-09092020.pdf>

Schneider S., Junck C., Walzberg C. & Schopp-Guth A., 2012. Anleitung für die Nachkartierung und Bewertung der Grünlandflächen des FFH-Biototyps „Magere Flachlandmähwiese 6510“ und der „Sumpfdotterblumenwiesen (Calthion) BK10“ in der Bewertungskategorie B, Stand April 2012. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 4 S. + Anhang.

Schuster S., 2013a. Biotopkataster Luxemburg: Leitfaden zur Benutzung der Datenbank, Userguide Datenbank-Anwendung 1.5, Stand 2013. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 35 S. + Anhang.

Schuster S., 2013b. Cadastre des biotopes du milieu ouvert du Grand-Duché de Luxembourg – Documentation technique: Utilisation de l'application de la banque de données ‚BTKLUX‘. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 18 S. + Anhang.

Schuster S., 2013c. Cadastre des biotopes du milieu ouvert du Grand-Duché de Luxembourg - Structure de la banque de données / Datenbankstruktur. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 7 S. + Anhang.

Walzberg C., 2014. Cadastre des biotopes du milieu ouvert du Grand-Duché de Luxembourg – Description des données géographiques. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 9 S. + Anhang.  
URL: <https://environnement.public.lu/dam-assets/documents/natur/biodiversite/cadastre-des-biotopes/btkdoc-geodata-lab.pdf>

Walzberg C. (in Zusammenarbeit mit Naumann S.), 2008. Erfassung der geschützten Offenlandbiotope nach Artikel 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes Kartieranleitung, Teil 2: Digitalisierung, Stand Mai 2008. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 3 S.  
URL: <https://environnement.public.lu/content/dam/environnement/documents/natur/biodiversite/cadastre-des-biotopes/digitalisieranleitungdez07.pdf>

Der vorliegende „Leitfaden (4. Auflage) zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope – Bewirtschaftungsempfehlungen sowie verbotene und genehmigungspflichtige Eingriffe“ ist online abrufbar unter:

URL: [https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv\\_nature/2021/biotop-leitfaden/biotopleitfaden.html](https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv_nature/2021/biotop-leitfaden/biotopleitfaden.html)

# IMPRESSUM

## HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität (MECB)

## AKTUALISIERUNG

Sonja Thill (Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität)  
Dr. Simone Schneider, Franziska Breit (Naturschutzsyndikat SICONA)  
Michelle Schaltz (Natur- und Forstverwaltung)

Stand: Februar 2025

(3. Auflage: Januar 2023; 2. Auflage Juli 2021; 1. Auflage: Juni 2014)

## FOTOS

SIP/Claude Piscitelli (S. 2, 3)  
Thomas Frankenberg (S. 46 unten, 47 2., 3. von oben)  
Karl-Georg Gessner (S. 37 Nassbrache links, 40, 45, 47 1., 4., 5. von oben)  
Claudine Junck, Fernand Schoos (S. 24, 30, 32, 42, 48, 50, 52)  
Caroline Martin (S.48)  
Mireille Molitor (S. 35, 43)  
Sonja Naumann (S. 19 unten links)  
Anna Ritter (S. 27)  
Lisa Siebenaler (S. 51)  
Dr. Armin Schopp-Guth (S. 47 1. von oben)  
Annette Steinbach-Zoldan (S. 44 oben, 46 Mitte)  
Claire Wolff (S. 34)  
Alex Zeutzius (S. 49)  
Dr. Simone Schneider (alle anderen Fotos)

## ABBILDUNG

Ökologische Heckenpflege, S. 33:  
Service Expositions et Muséographie du Musée national d'histoire naturelle

## LAYOUT

Service Expositions et Muséographie du Musée national d'histoire naturelle, 2021  
und 2024/2025

## ZITIERVORSCHLAG

Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität (Hrsg.), 2025.  
Leitfaden zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes  
geschützten Offenlandbiotope - Bewirtschaftungsempfehlungen sowie  
verbotene und genehmigungspflichtige Eingriffe. 4. Auflage, 59 S.  
URL: [https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv\\_nature/2021/biotopleitfaden/biotopleitfaden.html](https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv_nature/2021/biotopleitfaden/biotopleitfaden.html)



DIE REGIERUNG  
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG  
Ministerium für Umwelt, Klima  
und Biodiversität



DIE REGIERUNG  
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG  
Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung  
und Weinbau